

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten

Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin W. 30, Winterfeldtstr. 24
Fernsprecher: Amt VI, Nr. 6488
Redakteur: Emil Dittmer

Motto:
Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein

Erscheint wöchentlich Freitags
Bezugspreis vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld)
2 Mk. — Postzeitungsliste Nr. 3167

Inhalt:

Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für städtische Arbeiter. — Der sozialdemokratische Parteitag in Nürnberg. — Die Allgemeine Arbeitsordnung der Stadt Heilbronn. I. — Die Löhne der städtischen Arbeiter in Magdeburg. II. — Rechenschaftsbericht für das 2. Quartal 1908. — Brief aus Straßburg. — Notizen für Gasarbeiter. — Aus den Stadtparlamenten. — Aus unserer Bewegung. — Rundschau. — Leitung der Hauptkasse. — Briefkasten. — Anzeigen.

Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für städtische Arbeiter.

Wir haben verschiedentlich Gelegenheit genommen, auf die Unzulänglichkeit des gegenwärtigen Zustandes hinzuweisen, wonach in gewissen Fällen das Gewerbegericht sich für städtische Arbeiter nicht zuständig erklärt. Zwar sind gerade in letzter Zeit mehrere Urteile über die Zuständigkeit in unserem Sinne ausgefallen, aber unter den Rechtslehrern und Juristen sind die Ansichten noch immer sehr geteilt. Das beweisen was insbesondere auch die nachfolgenden Ausführungen des Stadtrats Dr. Müller-Tessau, die wir der Nr. 12 des „Gewerbe und Kaufmannsgericht“ entnehmen.

Zur Orientierung unserer Leser sei noch vorausgeschickt, daß der gleiche Autor dieses Thema auf dem letzten Verbandstage der deutschen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte (27. bis 29. August in Jena) behandelte. Es darf also wohl angenommen werden, daß die mündlichen Ausführungen sich dem Sinne nach mit dem nachfolgenden Aufsatz decken.

Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte zur Entscheidung „gewerblicher Streitigkeiten“ zwischen Stadtgemeinden als Arbeitgeber und deren Arbeitern ist nach zwei Richtungen hin begrenzt. Einerseits unterfallen ihr ausschließlich die in § 4 des Gesetzes aufgezählten Streitigkeiten aus dem „Arbeitsverhältnis“ und dies auf der andern Seite nach § 3 auch nur dann, wenn der VII. Titel der Gewerbeordnung auf den als Partei auftretenden „Arbeiter“ Anwendung findet. — Die Deutung des Ausdrucks „Arbeitsverhältnis“ wird in dieser Zusammenfassung meist keine nennenswerten Schwierigkeiten bereiten; weder die städtischen Beamten, die durch öffentlich-rechtlichen einseitigen Akt angesetzt, noch die Inhaber der städtischen Schulen, Krankenh., Erziehungs- und Arbeitsanstalten, die dorthin im Wege der Armenpflege verbracht sind, stehen zur Stadtgemeinde in einem „Arbeitsverhältnis“, selbst wenn sie in einem städtischen Gewerbebetriebe beschäftigt sein sollten.

Schwieriger gestaltet sich die Frage, auf welche städtischen Arbeiter der VII. Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet. Nach der Heberichs'schen des Titels will dieser die Rechtsverhältnisse der „gewerblichen Arbeiter“ regeln. Hierunter sind, soweit nicht im einzelnen besonderes bestimmt ist, alle Personen zu verstehen, die „in einem gewerblichen Unternehmen auf Grund eines Vertragsverhältnisses als Weiseten, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter oder in ähnlichen

Stellungen für Zwecke des Gewerbebetriebes beschäftigt werden“. Mit dieser Begriffsbestimmung ist aber wohl nicht allzuviel gewonnen, da ja die Gewerbeordnung leider keine klare Definition von „Gewerbe“ und „Gewerbebetrieb“ bietet; immerhin hat sich aber in der fast 40jährigen Praxis des Gesetzes eine im ganzen einheitliche Deutung der Begriffe herausgebildet, die für die weitere Untersuchung zugrunde gelegt ist. Hiernach ist ein Gewerbebetrieb: jede gesetzlich erlaubte, längere Zeit fortgeführte, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit, ausgenommen die höheren Berufsarten, den Gefindedienst und die Gewinnung roher Naturerzeugnisse. — Laband sieht es ferner als zweifellos an, daß die Gewerbeordnung nur auf Privatunternehmungen Anwendung findet, wiewohl dies im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt sei, und folgert hieraus, daß „diejenigen Unternehmungen des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden, welche gewerbsmäßig betrieben würden, wie die Eisenbahnen, Post, öffentliche Banken, Gasfabriken usw.“ der Gewerbeordnung nicht unterliegen, ausgenommen die Vorschriften über genehmigungspflichtige Anlagen und dann Titel VII! Diese Auffassung stellt aber keineswegs die gemeine Meinung dar: für staatliche Eisenbahnen gilt allerdings auch nach der Gegenansicht die Gewerbeordnung nicht, aber nur auf Grund des § 6; für die Post nicht, weil deren Rechtsverhältnisse durch Sondergesetz geregelt sind; im übrigen aber findet die Gewerbeordnung nach dieser Ansicht auch auf Staatsanstalten unbeschränkt Anwendung, sofern nur der Erwerbszweck und nicht der öffentliche Selbstzweck überwiegt. Unbestritten ist es dagegen, daß gewerbliche Unternehmungen, die der Staat oder die Gemeinden rein in ihrer Eigenschaft als Fiskus, als Subjekt von privaten Rechten und Pflichten betreiben, der Gewerbeordnung unterworfen sind.

Nur diejenigen städtischen Arbeiter sind hiernach gewerbliche Arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung, die in einem städtischen Betriebe arbeiten, der als ein „gewerblicher“ anzusehen ist. Es scheiden also einerseits alle Arbeiter aus, die auf Landgütern, in Forsten oder Gärtnereien, überhaupt bei der Gewinnung roher Naturerzeugnisse beschäftigt sind; es scheiden aus diejenigen, die in Betrieben arbeiten, welche rein oder doch überwiegend im öffentlichen Interesse unterhalten werden. Hierher gehören z. B. die Panämter, Desinfektionsanstalten, Armenhäuser, Kanalisationsanlagen usw., schließlich scheiden noch diejenigen aus, die in städtischen gewerblichen Unternehmungen beschäftigt sind, auf welche die Gewerbeordnung kraft besonderer Bestimmung (§ 6) keine Anwendung findet; insbesondere gilt dies von den Angestellten der kommunalen Eisenbahnunternehmungen, auch der Straßenbahnen.

Ärztlich ist die vorstehend entwickelte Auffassung, die von den meisten Gewerbegerichten geteilt wird, nicht unbeschränkt. Außer Laband glauben angesehenere Kommentare zur Gewerbeordnung im Hinblick auf § 153 Abs. 3 der Gewerbeordnung und die Entstehungsgeschichte des VII. Titels, dessen Bestimmungen auf alle Betriebe des Reichs und der Bundesstaaten und analog auch auf alle gemeindlichen Betriebe ausdehnen zu dürfen. Nun bestimmt aber einerseits der § 153 Abs. 3 doch nur, daß hinsichtlich der „unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe“ gewisse im VII. Titel den allgemeinen Staatsbehörden zugewiesene Befugnisse auf diejenigen Dienstbehörden übertragen werden dürfen, die der Verwaltung der betreffenden Staatsbetriebe vorgesetzt sind. Es ist nirgends die Rede davon, daß alle Staatsbetriebe den

gesamten Rechtsnormen des VII. Titels unterliegen, es wird nur vorausgesetzt, daß gewisse Bestimmungen des VII. Titels auf Staatsbetriebe überhaupt Anwendung finden. Das läßt sich aber schon damit zwanglos erklären, daß der VII. Titel für alle auf Gewinn gerichteten Betriebe des Staates Geltung besitzt. Auf der andern Seite beweist die parlamentarische Entstehungsgeschichte, das zweite Argument, nicht mehr, als daß man sich haben und drüben über den Begriff des „gewerblichen Arbeiters“ nicht recht klar war.

Dagegen ist es beachtlich, daß einzelne Bestimmungen des VII. Titels der Gewerbeordnung nicht nur für die in der Ueberschrift aufgeführten „gewerblichen“ Arbeiter, sondern noch für einen weiteren Kreis in Geltung stehen, so erstreckt der § 105b seine Geltung auf folgende Betriebe: Bergwerke, Aufbereitungsanstalten, Gruben, Hüttenwerke, Fabriken und Werksstätten, Zimmereien und Bauhöfe, Werken und Ziegeleien, sowie Bauten aller Art, ferner auf das Handelsgewerbe und den Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen. Es muß auf den ersten Blick auffallen, daß hier fast dieselben Betriebskategorien aufgeführt sind, wie im § 1 Nr. 1 und 2 des Aranken-Versicherungsgesetzes; die geipert gedruckten Worte stimmen sogar wörtlich miteinander überein. Daß aber die Novelle zur Gewerbeordnung von 1891 in § 105b den Text des Aranken-Versicherungsgesetzes von 1884 übernommen, so scheint die Auffassung gerechtfertigt, daß sie sich auch deren Gedankinhalt zu eigen gemacht und die Geltung des § 105b über den engeren Kreis der „Gewerbebetriebe“ hinaus auf alle, namentlich auch staatliche und gemeindliche Betriebe der bezeichneten Art und Technik erweitert hat.

Man wird die Frage, ob auch dieser weitere Kreis von Personen der Zuständigkeit der Gewerbegerichte unterfällt, bejahen müssen. Unterlägen ihr nur diejenigen Arbeiter, auf die der Titel VII in seiner Gesamtheit Anwendung findet, so hätte § 81 des Gewerbeordnungsgesetzes nicht die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften hiervon auszunehmen brauchen, da auf diese nach der bei Schaffung des Gewerbeordnungsgesetzes geltenden Fassung der Gewerbeordnung deren VII. Titel überhaupt nicht, da ferner nach der damals im Entwurfe vorliegenden Novelle (S. 155) nur ein kleiner Teil jener Bestimmungen anwendbar war. — Damit ist aber auch der Kreis der Personen, auf die der VII. Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet, und die deshalb gemäß § 3 des Gewerbeordnungsgesetzes allein der Gewerbegerichtsbarkeit unterliegen, erschöpft. (Vgl. höchstens noch § 151 Abs. 2—4 der Gewerbeordnung.)

Aus dem Gewerbeordnungsgesetz folgern zu wollen, daß der Begriff des Arbeiters im Sinne des Gewerbeordnungsgesetzes ein anderer sei als der der Gewerbeordnung, heißt den Worten des Gesetzes Zwang antun. Man kann vielleicht darüber streiten, ob Titel VII der Gewerbeordnung auch für staatliche und gemeindliche Arbeiter gilt. Aber, wenn man diese Frage verneint, kann man nicht dem klaren Wortlaut des § 3 des Gewerbeordnungsgesetzes gegenüber aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes für dessen Geltungsbereich die Frage, ob die Gewerbegerichte auch für Gemeindegewerbetreibende zuständig seien, bejahen wollen; denn Gesetzmotive und Parlamentsdebatten sind, mit Bindung zu sprechen, „sehr wertvoll zur beständigen wie zur erklärenden Auslegung; dagegen ist schließlich unzulässig, sie zur verbindlichen Auslegung zu dem Zwecke zu benutzen, um dem Rechtsgehalt des Gesetzes die ganz unverbunden Gedanken der Motive oder Debatten unterzuziehen“. — Der zur Verfügung stehende Raum verbietet, auf die Entstehungsgeschichte hier einzugehen. Nur soviel sei bemerkt, daß die Bestimmung des § 81 des Gewerbeordnungsgesetzes, derzufolge das Gesetz auf Arbeiter in den unter der Militär- und Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen keine Anwendung findet, gegenüber dem Wortlaut des § 3 nichts beweisen dürfte; denn auch die Militär- und Marineverwaltung kann „gewerbliche Betriebsanlagen“ besitzen, und dann finden ja auch andere Teile des Titel VII der Gewerbeordnung, wie an der Hand des § 105b ausgeführt, auf alle „Fabriken, Werksstätten“ u. s. w. Anwendung, also würden an sich alle Arbeiter in derartigen Anlagen der Militär- und Marineverwaltung der Zuständigkeit des Gewerbegerichts unterliegen, wenn nicht durch § 81 eine Ausnahme geschaffen wäre. § 81 des Gewerbeordnungsgesetzes bringt also keine Ausdehnung, sondern nur eine Einschränkung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte.

Wir haben in vorstehendem den Aufsatz Dr. Müller's ganz wiedergegeben, unter Weglassung der diversen Quellenangaben, auf die einzugehen in diesem Zusammenhang nicht unbedingt notwendig erscheint.

Nun hätten wir zu den obigen Ansichten des Verfassers mancherlei zu sagen. Obwohl vorsichtig abwägend, spricht er doch die Unzuständigkeit der Gewerbegerichte für zahlreiche Kategorien städtischer Arbeiter aus. Aber es bedarf nicht der Polemik, denn der Verfasser ist mit uns der Ansicht, daß eine konsequente Anwendung der Gewerbegerichte für die städtischen Betriebe notwendig und richtig ist!

Woher wir unsere Weisheit schöpfen? Aus dem vorstehenden Aufsatz allerdings nicht! Aber zunächst brachte die Tagespresse zwar nicht, das Referat des Herrn Dr. Müller's Debatte, dafür aber die positive Angabe, daß der Referent für die Ausdehnung des Titels VII der Gewerbeordnung auf alle städtischen und staatlichen Arbeiter eintrat. Oder mit anderen Worten: Sämtliche städtische und staatliche Arbeiter sollen der Rechtsprechung der Gewerbegerichte unterstellt werden.

Nun haben uns aber Teilnehmer des Verbandstages, auf deren Zuverlässigkeit wir unbedingt bauen können, versichert, daß in der Tat der Referent in seiner Argumentation ganz im Sinne obigen Aufsatzes die Zuständigkeit z. T. angezweifelt, hingegen zum Schluß die Notwendigkeit betont habe, die städtischen und staatlichen Arbeiter unter die Rechtsprechung der Gewerbegerichte zu stellen. Das erwidern manden Zuhörern und auch uns im ersten Augenblick nicht ganz vereinbar. Wenn wir aber näher zusehen, so ist dieser Standpunkt sehr wohl zu begreifen. Der Referent war in seiner vorstehenden Aufsatz (wie auch im Referat) bemüht, die objektive Rechtslage klarzulegen, während seine Schlussfolgerung von der Notwendigkeit, die sich aus den tatsächlichen Verhältnissen ergibt, diktiert wurde.

Wir können also aus den geäußerten Erörterungen die Lehre ziehen, daß es uns nicht genügen darf, die Abipredung der Zuständigkeit für falsch und die Anerkennung für richtig zu erklären, sondern daß wir die kategorische Forderung an die Gesetzgebung selber richten: Unterstellung der Gewerbetreibenden und Staatsbetriebe unter die Gewerbeordnung.

Es mag nicht Sache jedes unserer Kollegen sein, sich in den verzwickten Gängen der deutschen Rechtsprechung zurechtzufinden. Deshalb wird mancher meinen, die Bedeutung der ganzen Frage sei untergeordneter Natur. Dem muß jedoch ganz entschieden widersprochen werden. Solange unsere deutschen Stadtverwaltungen sich auf den Standpunkt stellen: nur zu gewähren, „was rechtens“ ist und das wird wohl immer so sein, solange müssen wir betreibe sein, die Rechtslage zum mindesten so zu gestalten, wie sie in der Privatindustrie bereits vorhanden ist. Rechte werden aber auch nicht freiwillig gegeben. Sie müssen erkämpft werden.

Der sozialdemokratische Parteitag in Nürnberg.

Am kommenden Woche (13. bis 19. September) wird der diesjährige Parteitag stattfinden. Wir müssen es uns aus räumlichen Gründen leider versagen, ausführlich auf den bereits erfolgten Bericht des Parteivorstandes an den Parteitag einzugehen und verweisen unsere Kollegen nachdrücklich auf die Arbeiterpresse. Namentlich seien einige Stellen über das Verhältnis der Gewerkschaften zur sozialdemokratischen Partei hier wiedergegeben. Zunächst hebt der Bericht rühmend die agitatorische Tätigkeit der Gewerkschaftspressen bei den verschiedenen Landtagswahlen hervor. Die Agitation gegen den Entwurf eines Reichsvereinsgesetzes wurde von Partei und Gewerkschaften gemeinsam geführt. In der Bekämpfung des reaktionären Entwurfes der Regierung, der als Grund der „liberalen“ Medaillen zum Ausnahmeweise ruder die fremdsprachigen und jugendlichen Arbeiter wurde, war vom Tage seines Erscheinens ab nicht die geringste Meinungsverschiedenheit zwischen der Parteileitung und der Generalkommission der Gewerkschaften. Der 6. deutsche Gewerkschaftskongress, der vom 22. bis 27. Juni in Hamburg tagte, zeigte, daß die Gewerkschaften den selben Willen haben, gemeinsam mit der sozialdemokratischen Partei an der Bekämpfung der Arbeiterklasse aus den Reihen der Volkstribunen zu arbeiten. Die Gegenstände, die in und nach Köln zu theoretischen Auseinandersetzungen führten, machten sich auf der Hamburger Tagung

nicht bemerkbar. Am Schlusse des Kongresses konnte Genosse Pömelburg unter der Zustimmung der Delegierten feststellen: „Wir können mit Recht sagen, daß es heute zwischen den beiden großen Teilen der Arbeiterbewegung Differenzen grundsätzlicher Natur überhaupt nicht mehr gibt.“ Der Verlauf der Hamburger Tagung bewies, daß die Gewerkschaften die Zeichen der Zeit erkennen. Sie rasten nicht, sondern sie rüsteten sich für die kommenden Kämpfe, die der Schatzmacherwille der „Herren im Hause“ vorbereitet. (Nebenbei: Diese Ausführungen des Parteivorstandes lauten so ziemlich entgegengesetzt von dem, was Parvus in der „Neuen Zeit“ über den Hamburger Gewerkschaftskongreß bezw. die „gewerkschaftlichen Illusionen“ schreibt. Da Parvus seit Jahren der deutschen Gewerkschaftsbewegung fernsieht, so sind seine theoretischen Kombinationen sicher aus Unkenntnis der Verhältnisse entstanden, also im gewissen Sinne verzeihliche Irrtümer. Weniger erheblich hingegen ist sein faulmeisterlicher, anmaßender Ton. Vor allem arbeitet Parvus wieder mit dem nach dem Köhler Gewerkschaftskongreß vielfach angewandten Mittel, die Masse der Gewerkschaftler gegen die „doktrinären“ Führer auszuspielen. Da diese Methode aber wohl kaum noch Anhänger findet in unseren Kreisen, können wir die Parvus-Kritik bis auf weiteres getrost zu den Akten legen.)

Die Unternehmerverbände stehen heute größer und geschlossener da denn je. Sie üben mehr denn je auf die Regierungen einen für die breiten Volksmassen unheilvollen Einfluß aus. Zur Bekämpfung dieser völkereindlichen Einflüsse ist die Einigkeit des Klassenbewußten Proletariats dringend erforderlich. Im Laufe des Jahres gelang es in langwierigen Verhandlungen, einen großen Teil der früher lokalorganisierten unter Vereinbarung bestimmter Nebenbedingungen zum Eintritt in die Zentralverbände der Gewerkschaften zu bewegen. So waren langjährige Bemühungen um die Einigung der gewerkschaftlichen Arbeiter erfreulicherweise endlich von Erfolg gekrönt. Der Bericht geht dann auf die bezüglichen Einigungsverhandlungen im einzelnen ein. In Konsequenz dieser Vorgänge empfahlen Parteivorstand und Kontrollkommission folgende Resolution: „Der Parteitag begrüßt den infolge der Einigungsverhandlungen erfolgten Revertritt der lokalen Vereine in die Zentralverbände. Die Vereine, die trotz der geführten Verhandlungen bei der Freien Vereinigung der Gewerkschaften geblieben sind, haben durch ihr Verhalten bekundet, daß sie entgegen den Beschlüssen des Parteitages und des Internationalen Sozialistenkongresses in Stuttgart die dringend gebotene einheitliche Organisation des wirtschaftlichen Kampfes nicht wollen. Die Freie Vereinigung deutscher Gewerkschaften hat sich auch in offener Gegenseitigkeit zur Partei gestellt, indem sie unter Anlehnung an die anarcho-sozialistischen Streikungen die Sozialdemokratie öffentlich bekämpft und schmählt. Nachdem weiter die Einigungsverhandlungen mit dem Allgemeinen Deutschen Metallarbeiterverband, denen im Gegenseitig zur Unbeder Resolution erfolgte Gründung setzen vom Mannheimer Parteitag als schwere Schädigung der Arbeiterbewegung bezeichnet worden ist, zu keinem Ergebnis geführt haben, erklärt der Parteitag: Jede Mitarbeit von Parteigenossen in den mit der Freien Vereinigung deutscher Gewerkschaften verbundenen Vereinen sowie in dem Allgemeinen Deutschen Metallarbeiterverband ist unvereinbar mit den Grundsätzen und Interessen der Sozialdemokratie.“

Zur Frage der Jugendorganisationen heißt es im Bericht u. a.: „Der Parteivorstand und die Generalkommission der Gewerkschaften haben sich vor und nach Austritt des Reichsvereinsgesetzes mit der Frage der Organisation der Jugend erziehung in gemeinsamen Sitzungen beschäftigt. In der Beratung wurde als notwendig anerkannt, daß sich Partei und Gewerkschaften mehr um die Erziehung der Arbeiterjugend zu kümmern haben als das bisher geschehen sei. Unsere politischen Gegner sind uns darin weit voraus. Sie marschieren zwar nach Konventionen getrieben. Gemeinam ist ihnen aber das Ziel, durch ihre Veranstaltungen die jungen Arbeiter und Arbeiterinnen gegen den Einfluß der Sozialdemokratie immun zu machen. Wenn wir den großen Vorprung einholen wollen, den unsere Gegner in der Beeinflussung der Arbeiterjugend haben, so gilt es die Massen der politisch und gewerkschaftlich organisierten Eltern für die Frage der Jugenderziehung zu interessieren. Unter Mitwirkung von Vertretern der Jugendlichen sollen deshalb in den einzelnen Orten die Parteiorganisationen und Gewerkschaften die zur Jugendbildung nötigen Veranstaltungen treffen. Diese Veranstaltungen sollen für die Jugendlichen unentgeltlich und eine besondere Jugendorganisation zu ihrer Durchführung nicht erforderlich sein.“

Am Anluß hieran wird die vereinbarte Resolution bekanntgegeben, die bereits vom Gewerkschaftskongreß angenommen ist und nun dem Parteitag vorliegt. Zwar sind die Debatten bisher ziemlich heiß darüber gewesen und soweit wir sehen konnten, trat fast die gesamte Parteivereinigung für die Erhaltung selbständiger Jugendorganisationen ein. Es frant sich aber schließlich, ob nicht doch bei weitherziger Auslegung der Hamburger Resolution eine gemeinsame Paktis gefunden werden kann. In der Hauptfrage gilt es, die vorhandene freie Jugendorganisation so einzufügen, daß sie ihre Existenz nicht ernstlich gefährdet wird. Das dürfte bei gutem Willen aller Beteiligten sehr wohl möglich sein.

— Bezüglich der Raifeier wird die erfolgte Vereinbarung zwischen Parteivorstand und Generalkommission noch mal bekanntgegeben, die bekanntlich vom Hamburger Gewerkschaftskongreß bereits sanktioniert ist. Da bessere Vorschläge bis jetzt von keiner Seite erfolgt sind, auch die „Abklärung“ der Raifeier gerade nach den Erklärungen Legiens in Hamburg ganz und gar nicht beabsichtigt ist, so wird wohl der alte Referent dafür sorgen, daß alles beim alten bleibt. Öffentlich hört dann aber für eine Weile der „Streit um die Raifeier“ wirklich auf!

Ueber die Organisation der Partei wird in dem Bericht gesagt, daß infolge des wirtschaftlichen Niederganges begreiflicherweise die Entwicklung der Parteioorganisation gehemmt worden ist. Es habe aber doch eine Mitgliederzunahme stattgefunden, nämlich um 58870 von 530466 auf 587336. In dieser Zahl ist die der weiblichen Mitglieder mit 29458 (im Vorjahr 10944) inbegriffen. Die Einnahmen der Zentralpartei-kasse betragen infolge eines Bestandes von 2295,49 M. vom Vorjahr, 155 272,09 Mark. Die Ausgaben waren 783458,13 M., dazu kommt eine Ausgabe für Kapitalanlage von 52949,13 M. und der Massenbestand von 18364,83 M. Zusammen 855 272,09 M. — Zum Schluß möchten wir noch kurz auf die recht unerquicklichen Preßdebatten eingehen, die sich an die Budgetbewilligung in Baden und Bayern knüpften. Wenn gleich an dieser Stelle nicht der geeignete Ort ist, eingehend unseren Standpunkt darzulegen, sei doch soviel gesagt, daß wir die Art und Weise wie debattiert wird — haben wie drüben — für parteischädigend und der Sache wenig förderlich erachten. Gewiß erachtet uns Norddeutschen der Zustand schier unfassbar, einmal der preussischen Regierung ein Budget zu bewilligen. Ob sich aber unsere Anschauung so glatt auf süddeutsche Verhältnisse übertragen läßt, ist eine andere Frage. Es hätte also wohl nichts geschadet, wenn es — anstatt zu den gegenseitigen gebissigen Polemiken — in Nürnberg zu einer klärenden Debatte mit unabweisenden Beschlüssen gekommen wäre. Hoffen wir, daß bis zum Beginn des Parteitages alle Oalle veriprt ist und eine ruhige und sachliche Erörterung in dieser immerhin bedeutungsvollen Sache Platz greift.

Die Allgemeine Arbeitsordnung der Stadt Heilbronn.

I.

Endlich, nach 2½-jährigem Kampfe, wurde für die städtischen Arbeiter und Arbeiterinnen durch gemeinderätlichen Beschluß am 1. August 1908 eine Allgemeine Arbeitsordnung erlassen. Gleichzeitig ist ein Verhang beigesetzt bezw. ein Statut mit Bestimmungen für den Arbeitsvertrag.

Die §§ 1 und 2 behandeln den Vertrag zwischen Arbeiter und Stadtgemeinde, ob ständige oder unständige Arbeiter.

Zur Aufnahme eines Arbeiters oder einer Arbeiterin verlangen die §§ 3 bis 6 für jeden besonderen Beruf Tauglichkeit und Gesundheit. Jedes Nachweis dieser Eigenschaften hat sich jeder einer Untersuchung durch den Stadtarzt zu unterwerfen. Bei Art. 10, die zu vorübergehender Beschäftigung eingestellt werden, wird von dieser Untersuchung abgesehen. Die Kosten hierfür trägt die Stadtgemeinde.

Die Einstellung eines Arbeiters ist den einzelnen Betriebsständen überlassen. Jeder Arbeiter gilt so lange als unständig, bis ihm schriftlich oder zu Protokoll seine ständige Einstellung eröffnet ist. Dies soll auch bei den Arbeitern in Betracht kommen, die als ständig eingestellt sind, wenn sie ein Jahr ununterbrochen befriedigende Arbeit geleistet und sich gut geführt haben. Sie haben sich jedoch erant bei dem Stadtarzt untersuchen zu lassen. Außerdem müssen sie das Alter von 20 Jahren erreicht und das 36. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Ueber diese niedrige Altersgrenze muß man recht erstaunt sein. Wir sind der Meinung, wenn man einen Mann bis zum 42. Lebensjahr zu Kriegszwecken verwenden kann, daß dann ein Arbeiter für die Stadt auch nicht zu alt erscheinen sollte. Ueberhaupt ist die Einsetzung einer Altersgrenze eine sehr zweifelhafte „sozialpolitische“ Maßnahme.

In dem Statut der Altersversorgung ist für den Arbeiter das 52. Lebensjahr festgelegt, es ist int, daß unsere so diplomatischen Stadtväter dies übersehen haben, denn hier liegt gewissermaßen ein direkter Widerspruch vor.

Die §§ 7 bis 9 behandeln die Unterrordnung unter die Vorarbeiten sowie die allgemeinen Vorschriften. Wankt irgendein Arbeiter Grund zur Beschwerde gegen einen Vorgesetzten zu haben, so hat er solche dem Betriebsvorstand zu vorzutragen, kann er sich bei dessen Bescheid nicht beruhigen oder richtet sich die Beschwerde gegen den Betriebsvorstand selbst, so steht ihm Widerspruch bei dem Stadtwertand zu. Bei Beschwerden hat ja dieser Fallus einen sehr geregelten Weg vorgeschlagen, aber wenn man einmal soweit ist und man muß vor die höheren Instanzen, so

Kann der Arbeiter oftmals schon von vornherein selbst zu Protokoll setzen: „Als ich hinten, war ich schon gerastet!“

Die §§ 10 bis 13 regeln die Arbeitszeit. Ausschließlich der Pausen darf die Arbeitszeit — soweit vom Gemeinderat für einzelne Betriebe nichts anderes bestimmt ist — die Dauer von 10 Stunden nicht übersteigen. Für die geforderte 8-stündige Arbeitszeit ist man mit dem sozialen Verständnis zu weit zurück! Man befürchtete, die in den Privatbetrieben beschäftigten Arbeiter würden dadurch „begehrlich“ werden! Bei etwaigen dringlichen Arbeiten müssen die Betriebsvorstände vorher die Arbeitseinteilung erlassen.

In Fällen, in welchen vom Betriebsvorstand Arbeit an Sonntagen und Festtagen oder Nachtarbeit oder eine ausnahmsweise Verlängerung der Arbeitszeit verlangt wird, ist der Arbeiter verpflichtet, auch diese Arbeit zu leisten. An den Samstagen, sowie an den Vorabenden des Ernteeinigungsfestes, Karfreitags und des Simmelfahrtfestes endet die Arbeit ohne Lohnabzug nachmittags 6 Uhr. Hier verstehen wir nicht, daß man den 6 Uhr Schlaf so hervorbeißt. Na, wenn es hieß: Vor hohen Feiertagen Schlaf um 12 Uhr mittags! Aber das wäre ja „Revolution“. — An den Vorabenden des Erntee-, Wintert-, Christi- und Neujährfestes fällt die Nachmittagsverpauung weg und die Arbeit endet um 4 Uhr. Eventuell ohne Lohnabzug. Auf Schichtarbeiter sowie die Arbeiter des Stadtbades findet diese Bestimmung aber leider keine Anwendung.

In den §§ 14 bis 18 werden die Lohnverhältnisse geregelt. Der Arbeitslohn wird zwischen den die Arbeiter einschickenden Betriebsvorständen und den Arbeitern nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen der bürgerlichen Kollegen vereinbart. — Sie kommen auf die bezüglichen Lohnsachen später zurück.

Laut § 15 wird bei Heberstunden für die Zeit bis abends 9 Uhr ein Zuschlag von 25 Proz. zu dem Stundenlohn gewährt. In den Monaten mit gestürzter Arbeitszeit werden Heberstunden bis zur Erreichung einer zehnstündigen Arbeitszeit mit dem erhöhten Stundenlohn, weitere Heberstunden (bis abends 9 Uhr) mit dem um 25 Proz. erhöhten Sommerstundenlohn bezahlt. Zeiträume bis zu ¼ Stunde werden hierbei nicht berechnet, solche von ¼ — ½ Stunde für eine halbe, solche von ½ — 1 Stunde für 1 Stunde.

Arbeiten an den Sonntagen und den genannten Festtagen sowie Nachtarbeit, soweit diese weitere Arbeit nicht in den Dienstplan fällt, wird mit dem Sommerstundenlohn und mit einem Zuschlag von 50 Proz. vergütet. Sowie jedoch Arbeiter, denen nach § 20 die dort genannten Festtage auch ohne Arbeitsleistung vergütet werden, an solchen Festtagen zur Arbeit verpflichtet werden, wird diese Arbeit außerdem wie Werktagarbeit bezahlt. Als Nachtarbeit gilt jede Beschäftigung zwischen abends 9 Uhr und morgens 6 Uhr.

Die Gewährung von Entfertigungsurlauben, sowie Urlauben für besonders schmutzige und gesundheitsgefährliche Arbeiten richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen, wie sie weiter unten angeführt sind.

Der Lohn wird nach Stunden gerechnet, bei den Schichtarbeitern nach Schichten.

Eine Lohnkürzung soll nicht eintreten wegen kurzer — höchstens eintägiger — Arbeitsverhinderung, die verursacht sind durch die Teilnahme an Kontrollversammlungen, Winterungen, Ausbildungen, durch die Erfüllung hauswirtschaftlicher Pflichten und bei persönlichen Angelegenheiten, Todesfall oder schwerer Erkrankungen, Niederkunft der Frau usw. Vorausgesetzt wird, daß der Arbeiter andererseits für seinen Zeitverlust keine Entschädigung zu beanspruchen hat, z. B. Krankengeld usw. Weiter wird personalmäßige Entschädigung der Verhinderung und zeitweilige Mitteilung an zuständige Vorgesetzten. Man sieht, wie der § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugunsten der Stadtverwaltung „reguliert“ wird.

Die Auszahlung des Lohnes erfolgt allwöchentlich am Freitag, wöchentlich vor Geschäftsschluß. Zuvor in den einzelnen Meßjahren alle 14 Tage, und zwar am Mittwoch. Gleichzeitig ist auch endlich mit einem alten Topf gebrochen worden, nämlich mit dem sogenannten „Zehn“. Durch den regelmäßigen Zahlungstag pro Woche kommt der Arbeiter eher in ein geregelter Wirtschaftsbudget.

Bei der Lohnzahlung werden die den Arbeiter gesetzlich zustehenden Anteile der Beiträge zur Krankenversicherung (zwei Drittel) und zur Invalidenversicherung (ein Drittel) in Abzug gebracht. Leider gelang es unseren Krankenkassen nicht, über eine derartige Einwirkung zu erlangen, um die gesetzlich bestimmten Beiträge für Kranken- und Invalidenversicherung auf die Stadtkasse ganz zu übernehmen. Anders ist es bei den Zuschüssen. Bei ihnen werden, soweit sie als arbeitsbedingte Pensionen mit monatlich 2 Mk. Tageslohn in Betracht kommen, die Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträge von der Stadtkasse übernommen.

Die §§ 19 bis 24 enthalten die besonderen Vergünstigungen. Wird ein Arbeiter, der mindestens seit einem Jahre ununterbrochen im Dienste der Stadt steht, zu einer militärischen Friedensübung einberufen, so wird für die Zeit der Einberufung, höchstens aber für acht Wochen seiner Familie beim Zutreffen der durch das Reichsgesetz vom 10. Mai 1902 bestimmten Voraussetzungen zu der reichsgesetzlichen Unterstützung ein Zuschuß gewährt, dessen Höhe derart bemessen wird, daß der Familie der gesamte regelmäßige Lohnbezug des Familienvorstandes zur Verfügung bleibt. Ledige Arbeiter erhalten ein Viertel ihres Lohnes ausbezahlt. Der § 20 stellt fest, daß die gesetzlich festgelegten Feiertage derjenigen Arbeiter, welche ununterbrochen ein Jahr bei der Stadt in Arbeit stehen, als Arbeitstage bezahlt werden. Im § 21 ist der Urlaub präzisiert, der aber baldigh einer Revision unterzogen werden mag, wenn Ausbeutung der Zeit, sowie Herabsetzung der Dienstjahre. Die Einteilung der Urlaubszeiten ist ausschließlich Sache des Betriebsvorstandes. Der § 22 bestimmt: „Arbeiter, welche verheiratet sind, als Witwer einen eigenen Haushalt führen, oder nachweislich Angehörige zu unterstützen haben und seit mehr als einem Jahr ununterbrochen im städtischen Dienst stehen, soll im Falle einer nachweislich durch Krankheit oder Unfall herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit vom vierten Tage der Erwerbsunfähigkeit ab und längstens auf sechs Wochen innerhalb eines Rechnungsjahres der Lohn nach Maßgabe folgender Bestimmungen eingezahlt werden: bei Einweisung in ein Krankenhaus durch einen Arzt zu den Leistungen aus Krankenkassen (eigentliches Krankengeld) bis auf die Hälfte des gewöhnlichen Lohnbezuges an die Angehörigen (Krankentafelbeiträge und Zuschuß sollen zusammen die Hälfte des gewöhnlichen Lohnes ausmachen).“ Erweitern man hätte man schon sein dürfen. Bei Verpflegung außerhalb eines Krankenhauses wird ein Zuschuß bis zur Höhe von drei Viertel des regelmäßigen Lohnbezuges gewährt. Bei Selbstverwundung einer Krankheit oder mit vorläufiger Wirkung hierzu kommt der Zuschuß in Wegfall.

Nur ganz in diese Unterstützungen in Krankheitsfällen überaus geringfügig und unzureichend. In ein Arbeiter z. B. in einer Krankheitsphase verfiel, um bei eventuell eintretenden Fällen vor Grund gekümmert zu sein, so kommt der von seinen der Stadt gesetzlich Zuschuß in Wegfall! Da auch andererseits die Stadt nur auf sechs Wochen eine derartige Unterstützung gewährt (mit einer vorausgesetzten Karenzzeit von 1 Tagen), so steht mit dieser 12 Unterstützungstagen Stillverloren so ziemlich an letzter Stelle von allen deutschen Städten.

Nach § 21 wird den Hinterbliebenen bei einem Sterbefalle eines Arbeiters wenn er ununterbrochen zwei Jahre im Dienste der Stadt geblieben hat ein Sterbegeld in zehnfachen Betrag, und nach fünfjähriger Dienstzeit der zwanzigfachen Betrag des regelmäßigen Tagelohns des Verstorbenen gewährt. Das seitens der Krankenkasse bezahlte Sterbegeld wird nicht in Abrechnung gebracht. Der § 24 verweist die Arbeiter nachmals auf Mithelohn und Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe der besonderen hierfür erlassenen Satzung.

Die §§ 25 bis 36 enthalten die Auflösungsbestimmungen des Arbeitsverhältnisses. Arbeiter, welche 10 Jahre lang ununterbrochen bei der Stadt beschäftigt sind, können nur unter Einhaltung einer vierwöchigen Mündigungsfrist entlassen werden. Die übrigen Arbeiter sind während der ersten sechs Wochen ihrer Beschäftigung mit achtwöchiger, von der folgenden Woche ab mit vierzehnwöchiger Kündigung entlassbar. Bei Notstandsarbeitern ist die Mündigungsfrist stets eine entlassbar.

Die Löhne der städtischen Arbeiter in Magdeburg.

II.

In unserer letzten Statistik sind die Angaben über die Löhne der Arbeiter des städtischen Elektrizitätswerkes, das erst am 16. August 1906 in händlichen Besitz übergegangen ist, nicht enthalten. Nach einer im Januar d. J. unfererseits vorgenommenen Ermittlung betrug der Tagelohn zu zehn Stunden gar nicht: Für Maschinenführer 1 Mk. bis 1,20 Mk., Schloßmaschinenführer 1,50 Mk., Copierbeizer 1,60 Mk. bis 5 Mk., Seiger 3,80 Mk. bis 1,20 Mk., Schaltbetriebsarbeiter 1,60 Mk., Maschinenführer 3,80 Mk. (inkl. 1 Mk.), Monteur 3,20 Mk. bis 3,40 Mk., Sandarbeiter und Portarbeiter 1,20 Mk. bis 1,50 Mk., Gattermonteur 3,80 Mk. bis 1,20 Mk. und Holzwärter 1,20 Mk. bis 1,60 Mk.

Man kann ohne weiteres behaupten, daß in Punkte Lohnzahlung hier in Magdeburg ein wahrer Witzwart besteht. Von

einer Bezahlung nach festen Grundätzen, dem Dienstalter usw. kann keine Rede sein. Es ist gerade nicht selten, daß Arbeiter weniger an Lohn beziehen, den gleichen Dienst aber verrichten wie andere, die sich aber noch nicht solange im städtischen Dienste befinden. Man glaubt einmal, unserer Forderung nicht nachkommen zu können, daß die Bezahlung nach festen Grundätzen geregelt werden soll, weil die „Fähigkeiten“ des einzelnen dabei mitentscheidend sein sollen. In Wirklichkeit wächst man dadurch ein wahres Acker- und Schmarotbertum. Jeder weiß doch zur Genüge, daß nicht der Betriebsleiter über die Leistung des Arbeiters entscheidet, sondern die subalternen Beamten und daß damit der Willfür Tor und Tür geöffnet wird. Daß auch Leute, die erst eingestellt werden, höhere Löhne beziehen, als die schon geraumere Zeit im Betriebe Beschäftigten, fällt gar nicht mehr auf. Keineswegs handelt es sich dabei um qualifizierte Arbeiter.

Zum Beweise wollen wir hier die Straßenreinigung anführen. Da sind Leute eingestellt worden mit einem Tagelohn von 2,75 Mk., wohingegen andere, bis zu drei Jahre bei der Verwaltung Tätige, nur einen solchen von 2,50 Mk. zu verdienen haben. Eine Anzahl derselben richtete ein ganz untertäniges Pittschreiben an den Herrn Vorstand und baten um Gleichstellung mit den dienstjüngeren Arbeitern. Die Leute gehörten nicht dem Verbands an und dachten daher, um so eher die Erfüllung ihrer Wünsche zu erlangen. Aber gerade das Gegenteil ist eingetroffen. Sie wurden einfach abgewiesen. Es sind aber auch Leute vorhanden, die noch nicht die Höhe der Lohnangaben des statistischen Amtes erreicht haben. Hieraus erklären sich auch die Differenzen, die sich zwischen unserer und der magistratsseitigen Zusammenstellung ergeben.

Wicht man von dem Grundgedanken aus, daß mindestens doch für die Höhe eine Minimalgrenze bei der Lohnberechnung gezogen werden muß, so sucht man hier vergebens. Zum Beweise, daß auch schon kleinere Städte sich eine solche Grenze geschaffen haben, kann das kleine Burg bei Magdeburg dienen. Hier wird ein Minimallohn von 3 Mk. gezahlt. Zieht man in Betracht, daß dort 3 Mk. Tagelohn etwas ganz anderes bedeutet, als der gleiche Betrag in Magdeburg, so muß konstatiert werden, daß die Bürger städtischen Arbeiter besser gestellt sind, als ihre Kollegen mit den gleichen Löhnen in Magdeburg. Bei den Straßenreinigern bedeutet dieser Satz ein Stück Zukunftsmiss. Es muß aber vermerkt werden, daß der Magdeburger Magistrat noch nicht zu einem derartigen Resultat gekommen ist. Bei der Rückständigkeit der übergroßen Mehrheit der Vertreter im Stadtparlament ist dieser Zustand nur zu begreiflich. Es wird noch sehr viel Wasser die Elbe runterlaufen müssen, ehe die Stadtväter einen Satz von 4 Mk. als unbedingt notwendig zum Leben erachten werden.

In den nächsten Tagen wird der Magistrat Gelegenheit haben, sich mit den diesbezüglichen Wünschen der Arbeiter vertraut zu machen. Es soll ein Lehntarif unter Zugrundelegung von Wochenlöhnen und daneben die Umgestaltung unserer vorläufigen Arbeitsordnung geordnet werden. Bei dieser Gelegenheit wird es sich ja zeigen, welches Verständnis die Stadtväter für eine gesunde Lohnpolitik haben.

Wenn man die einzelnen Betriebe vergleicht, so findet man, daß die üblichen Löhne völlig unzureichend sind. Nimmt man die auf der Pumpstation beschäftigten Schlosser, Heizer und Hilfsmaschinenheraus, die mit 3,70 Mk. bis 3,80 Mk. entlohnt werden, und zieht man diese im Vergleich mit den Maschinenheraus und Heizern des Elektrizitätswerkes, so ergibt sich, daß die letzteren sich trotz ihres gewiß nicht zu hohen Verdienstes noch im Vorteil befinden. Auf dem Elektrizitätswerk werden für die gleiche Arbeit 3,50 Mk. bis 4,20 Mk. gezahlt. Auf der Pumpstation beträgt der Höchstlohn nur 3,80 Mk. Die gleiche Arbeit wird aber in der Privatindustrie und bei den Maschinenbauanstalten mit 5 bis 6 Mk. pro Tag bezahlt. Nichts liegt doch nun einmal näher, als daß für die gleiche Arbeit auch der gleiche Lohn gezahlt werden müßte. Davon kann aber hier keine Rede sein. Ähnlich verhält es sich mit den Kranführern. Bei der Hafenverwaltung werden dieselben mit 3,10 Mk. bis 3,50 Mk. entlohnt, bei dem betriebsverwandten Packhof erhält die gleiche Kategorie nur 3,25 Mk.

Im Straßenreinigungsbetriebe befinden sich vier nur teilweise erwerbsfähige Papierausleier. Der Lohn ist 1,50 Mk. wie im Vorjahre. Eine Erhöhung auf mindestens 2 Mk. erscheint zweifellos angebracht. Was kann denn ein Arbeiter, auch wenn er nicht mehr voll erwerbsfähig ist, mit ganze 9 Mk. Einkommen anfangen? Zum Leben doch wirklich zu wenig. Auch der Lohn der Straßenreiniger mit 2,50 Mk. bis 3 Mk. kann unmöglich als ausreichend bezeichnet werden. 3,25 Mk. bis 3,50 Mk. werden den Fahrern der Straßenreinigung und der Kanalisation gezahlt.

Zieht man hier die gewiß nicht leichte und vor allen Dingen lange Arbeitszeit in Betracht, so kann ohne weiteres behauptet werden, daß die Bewertung einer derartigen Arbeit mindestens den Lohnsatz von 4 Mk. erfordert.

Die Löhne der Kanalisationsarbeiter sind seit sieben Jahren mit 3,50 Mk. dieselben geblieben. Diese Bezahlung muß für eine derartige ungesunde und schmutzige Arbeit als ein Höhe auf eine vernünftige Lohnpolitik bezeichnet werden.

Auch die gezahlten Löhne der ungelerten Arbeiter bei der Koch- und Tiefbauverwaltung, des Gas- und Wasserwerks, des Wasserwerks, der Garten- und Friedhofsverwaltung entsprechen bei weitem nicht mehr den Bedürfnissen, die an den Arbeiter und seine Familie gestellt werden. Den Vogel schießt aber die Verwaltung des Packhofes ab. Die sogenannten Hilfsarbeiter erhalten jetzt den städtischen Lohn von 3 Mk. und die Stammarbeiter 3,25 Mk. In zu verrichtende Arbeit stellt ganz besondere Anforderungen an den einzelnen. Man sollte mit dem Unfug des „Stammes“ endlich doch mal aufräumen. Was Anfang der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts angebracht war, kann unmöglich auf unsere moderne Zeit übertragen werden. Ein Anfangslohn von 4 Mk. muß als Minimum betrachtet werden.

Auf dem Gaswerk erhalten die Hofarbeiter 3,10 Mk., die Ofenarbeiter im Innendienst 4,50 Mk. und im Außendienst 3,40 Mk. Wer diese Arbeit kennt, wird jedenfalls nicht behaupten können, daß zuviel bezahlt wird. Eine der zu leistenden Arbeit entsprechende Bezahlung wäre in erster Linie angebracht.

Die Bezahlung der Wärmer läßt auch noch sehr, sehr viel zu wünschen übrig. 3,25 Mk. bis 4 Mk. soll jetzt der Lohn betragen. Wie ist es nur möglich, daß eine derartige Arbeit für gelernte Arbeiter so miserabel bezahlt werden kann. Bis vor nicht allzulanger Zeit wurde der horrende Lohn von 3 Mk. berechnet. Es kommt aber auch vor, daß Neueingestellte bedeutend mehr als den Anfangslohn von 3,25 Mk. erhalten. Auch 4,25 Mk. werden in Einzelfällen gezahlt. Wir gönnen diesen Kollegen es gern. Nur sollen die dienstälteren Kollegen entsprechend ihrer längeren Tätigkeit im städtischen Dienst entlohnt werden.

Die Wärter der Hafenverwaltung werden ebenfalls noch mit 3 Mk. entlohnt. Eine Aufbesserung ist auch hier dringend notwendig. Von dem Personal der öffentlichen Beleuchtung kann nicht als zu günstiges berichtet werden. Die Revisions- (Glühlicht) Wärter haben jetzt ein tägliches Einkommen von 3,50 Mk. Die als nicht vollbeschäftigte Arbeiter angesehenen Laternenwärter, die nach der Meinung des statistischen Amtes so eine angenehme Nebenbeschäftigung haben, bekommen jetzt pro Monat 61,25 Mk. bis 68,25 Mk.

Am schlechtesten werden wohl die Arbeiterinnen bei der Park- und Friedhofsverwaltung bezahlt. Ganze 1,30 Mk. bis 1,50 Mk. für den ganzen Tag erhält diese Kategorie. Wir wissen nicht, wie der Magistrat es sich vorstellen kann, daß Arbeiterinnen unter den heutigen Feuerungsverhältnissen mit einer solchen elenden Bezahlung auskommen können. Die Mehrzahl der Beschäftigten ist entweder Ernährer der Familie oder führen einen eigenen Hausstand. Eine Entlohnung von 2,50 Mk. pro Tag kann als zu hoch nicht bezeichnet werden.

Eine eigenartige Stellung nimmt das Personal der Krankenanstalten ein. Neben dem üblichen Kost- und Logiszwang kommen Löhne für das Hauspersonal (Hausdiener, Krankenführer usw.) von 24 bis 30 Mk. für das Warte- und Stationspersonal 34 Mk. in Frage, nur je vier erhalten 37 Mk. und 46 Mk., und einer (Wachwärter) 47 Mk. Das weibliche Personal besteht: Hausmädchen 15,50 Mk., Mädchenmädchen 18 Mk., Wäscherinnen, Plätterinnen 19,50 Mk. bis 21 Mk., die Wärterinnen 34 Mk. und eine Badewärterin 21 Mk. Bei der allgemeinen Lohnerböhung am 1. April 1907 sind die Krankenanstalten übergegangen worden. Dies liegt aber nur an dem Personal selbst. In den anderen Betrieben, wo die Organisation stark ist, sind auch Erfolge zu verzeichnen. Das wird so lange gehen, bis die Angestellten der Krankenanstalten selbst mit Hand ans Werk legen und sich mit den übrigen städtischen Arbeitern zur Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen verbündern.

Wenn wir im vorstehenden die Löhne ausführlich behandelt haben, so nur darum, damit zur Genüge bewiesen werden kann, daß für uns noch ein großes Feld zur Weidung offen steht. Darum kann und muß jeder einzelne mitarbeiten, indem er zum unermüdbaren Agitator für unsere gerechte Sache wird. Organisiert und agitiert, damit Löhne zur Einführung kommen, die den kulturellen Bedürfnissen der Kollegen Rechnung tragen.

pk.

Mitgliedschaften im 2. Quartal 1908. (1. April bis 30. Juni 1908.)

| Ausgaben | | | | | | | | | | | | | | | Auf Kosten der Hauptkasse wurden gezahlt | | | | | Verbleibende Betr. |
|--------------|--------------|------------------------------|--------------------------|-------------------------|-----------------------------------|-------------------|---------------------|-----------------------------|--------------------|---------------------------|-------------------------|---------------------------------|-------------------------|-------------------------|--|-----|-----|--|--|--------------------|
| Ber. waltung | Agil. tation | Arbeits- lohn Unter- sumpung | Stroman- kassen- sumpung | Zentrale Unter- sumpung | Start- u. Reise- kassen- beiträge | Zu- dungs- mittel | Zentrale Aus- gaben | An die Hauptkasse geleistet | Zumme der Ausgaben | Recht im S. d. Hauptkasse | Zentral- Unter- sumpung | Gemein- schaftl. Unter- sumpung | Zentral- Unter- sumpung | Zentrale Unter- sumpung | Zentrale Unter- sumpung | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | | | | |
| 1 | 1.00 | | | | | | | 40.50 | 41.46 | 6.22 | | | | | | 1 | | | | |
| 2 | 1.00 | | | | | | | 21 | 21.00 | 21.00 | | | | | | 2 | | | | |
| 3 | 1.00 | | | | | | | 104.00 | 104.00 | 104.00 | | | | | | 3 | | | | |
| 4 | 40.78 | 3.80 | | 20 | | | | 170.00 | 170.00 | 170.00 | | | | | | 4 | | | | |
| 5 | 74.00 | | | | | | | 150.00 | 150.00 | 150.00 | | | | | | 5 | | | | |
| 6 | 65.00 | 33.28 | 4 | | | | | 331.50 | 331.50 | 331.50 | | | | | | 6 | | | | |
| 7 | 20.81 | 1.55 | | | | | | 227.20 | 227.20 | 227.20 | | | | | | 7 | | | | |
| 8 | 635.80 | 908.90 | 80.82 | 290 | 235 | 428.80 | 297.32 | 1617.58 | 2528.87 | 1621.82 | | 305.32 | 130.67 | 2174.96 | 1305 | 8 | | | | |
| 9 | 17.55 | | | | | | | 180.34 | 180.34 | 180.34 | | | | | | 9 | | | | |
| 10 | 27.50 | 10.95 | | | 1.50 | | | 291.00 | 291.00 | 291.00 | | | | | | 10 | | | | |
| 11 | 8.73 | | | | | | | 58.45 | 58.45 | 58.45 | | | | | | 11 | | | | |
| 12 | 739.00 | | | 204 | 160 | 124.10 | 30.08 | 2110.95 | 3708.71 | 1064.24 | 70 | | | 8.67 | 429.97 | 170 | 12 | | | |
| 13 | 58.20 | 15.25 | | | | | | 115.52 | 115.52 | 115.52 | | | | | | | 13 | | | |
| 14 | 681.76 | 46.15 | | | | | | 47.02 | 47.02 | 47.02 | | | | | | | 14 | | | |
| 15 | 42.36 | 4 | | | | | | 3.80 | 3.80 | 3.80 | | | | | | | 15 | | | |
| 16 | 258.13 | | | | | | | 24.13 | 24.13 | 24.13 | | | | | | | 16 | | | |
| 17 | 83.83 | | | | | | | 17.50 | 17.50 | 17.50 | | | | | | | 17 | | | |
| 18 | 357.18 | | | | | | | 22.50 | 22.50 | 22.50 | | | | | | | 18 | | | |
| 19 | 12.40 | 28.50 | | | | | | 4.55 | 4.55 | 4.55 | | | | | | | 19 | | | |
| 20 | 2.10 | | | | | | | | | | | | | | | | 20 | | | |
| 21 | 175.12 | 118.47 | 61.98 | 1008 | 121 | 161 | | 18.35 | 61.80 | 389.71 | | | | | | | 21 | | | |
| 22 | 108.31 | 33.99 | 3 | | | | | | | 17.52 | | | | | | | 22 | | | |
| 23 | 15.32 | 5 | | | | | | | | 218.15 | | | | | | | 23 | | | |
| 24 | 91.19 | 7.18 | | | | | | | | 258.87 | | | | | | | 24 | | | |
| 25 | 44.74 | | | | | | | | | 251.10 | | | | | | | 25 | | | |
| 26 | 437.70 | | | | | | | | | 176.01 | | | | | | | 26 | | | |
| 27 | 12.25 | | | | | | | | | 86.12 | | | | | | | 27 | | | |
| 28 | 8.86 | 47 | | | | | | | | 94.95 | | | | | | | 28 | | | |
| 29 | 21.62 | | | | | | | | | 126.01 | | | | | | | 29 | | | |
| 30 | 10.79 | | | | | | | | | 56.17 | | | | | | | 30 | | | |
| 31 | 4.54 | | | | | | | | | 4.50 | | | | | | | 31 | | | |
| 32 | 34.34 | 71.50 | | | | | | | | 1389.07 | | | | | | | 32 | | | |
| 33 | 9.50 | 1.40 | | | | | | | | 62.40 | | | | | | | 33 | | | |
| 34 | 20 | 62 | | | | | | | | 354.34 | | | | | | | 34 | | | |
| 35 | 11.15 | | | | | | | | | 85.02 | | | | | | | 35 | | | |
| 36 | 11.50 | | | | | | | | | 76.70 | | | | | | | 36 | | | |
| 37 | 96.91 | 4.50 | | | | | | | | 519.16 | | | | | | | 37 | | | |
| 38 | 30.29 | | | | | | | | | 141.13 | | | | | | | 38 | | | |
| 39 | 18.82 | 5.63 | | | | | | | | 81.39 | | | | | | | 39 | | | |
| 40 | 1 | | | | | | | | | 15.90 | | | | | | | 40 | | | |
| 41 | 67.11 | | | | | | | | | 6 | | | | | | | 41 | | | |
| 42 | 14.71 | | | | | | | | | 16.50 | | | | | | | 42 | | | |
| 43 | 24.98 | 13.50 | | | | | | | | 4.50 | | | | | | | 43 | | | |
| 44 | 2.95 | 4 | | | | | | | | 3.60 | | | | | | | 44 | | | |
| 45 | 101.11 | 770.05 | 272.91 | 1230.77 | 303 | 426.96 | 61.21 | 59.40 | 1308.41 | 2560.39 | | | | | | | 45 | | | |
| 46 | 19.62 | | | | | | | | | 14 | | | | | | | 46 | | | |
| 47 | 161.15 | 4.80 | | | | | | | | 17 | | | | | | | 47 | | | |
| 48 | 91.13 | 9.20 | | | | | | | | 18 | | | | | | | 48 | | | |
| 49 | 66.75 | 41.58 | | | | | | | | 15 | | | | | | | 49 | | | |
| 50 | 21.75 | | | | | | | | | 15.15 | | | | | | | 50 | | | |
| 51 | 92 | 11.15 | | | | | | | | 23.78 | | | | | | | 51 | | | |
| 52 | 352.17 | | | | | | | | | 323.09 | | | | | | | 52 | | | |
| 53 | 157.20 | 170.53 | 16 | | | | | | | 31.90 | | | | | | | 53 | | | |
| 54 | 18.20 | | | | | | | | | 113.11 | | | | | | | 54 | | | |
| 55 | 3.11 | | | | | | | | | 100.39 | | | | | | | 55 | | | |
| 56 | 1118.96 | 16 | 1.50 | | | | | | | 142.47 | | | | | | | 56 | | | |
| 57 | 2.45 | | | | | | | | | 12.40 | | | | | | | 57 | | | |
| 58 | 216.25 | | | | | | | | | 416.90 | | | | | | | 58 | | | |
| 59 | 47.10 | 18.36 | | | | | | | | 549.91 | | | | | | | 59 | | | |
| 60 | 200.00 | 121.73 | | | | | | | | 1308.41 | | | | | | | 60 | | | |
| 61 | 277.00 | | | | | | | | | 150.82 | | | | | | | 61 | | | |
| 62 | 628.00 | 16.49 | | | | | | | | 160.28 | | | | | | | 62 | | | |
| 63 | 19.23 | | | | | | | | | 100.04 | | | | | | | 63 | | | |
| 64 | 6.74 | | | | | | | | | 61.15 | | | | | | | 64 | | | |
| 65 | 28.66 | 7.90 | | | | | | | | 49.82 | | | | | | | 65 | | | |
| 66 | 3.20 | | | | | | | | | 198.74 | | | | | | | 66 | | | |
| 67 | 267.96 | 16.32 | | | | | | | | 113.11 | | | | | | | 67 | | | |
| 68 | 11.74 | | | | | | | | | 142.47 | | | | | | | 68 | | | |
| 69 | 1.05 | | | | | | | | | 12.40 | | | | | | | 69 | | | |
| 70 | 1789.95 | 71.45 | | | | | | | | 549.91 | | | | | | | 70 | | | |
| 71 | 20.34 | 35.15 | | | | | | | | 102.88 | | | | | | | 71 | | | |
| 72 | 12.83 | | | | | | | | | 2485.79 | | | | | | | 72 | | | |
| 73 | 290.61 | 12 | | | | | | | | 160.28 | | | | | | | 73 | | | |
| 74 | 79.47 | 24 | | | | | | | | 363.69 | | | | | | | 74 | | | |
| 75 | 4.20 | 40 | | | | | | | | 611.22 | | | | | | | 75 | | | |
| 76 | 2.34 | | | | | | | | | 356.13 | | | | | | | 76 | | | |
| 77 | 47.50 | | | | | | | | | 162.50 | | | | | | | 77 | | | |
| 78 | 8.82 | | | | | | | | | 292.75 | | | | | | | 78 | | | |
| 79 | 1.90 | | | | | | | | | 206.54 | | | | | | | 79 | | | |
| 80 | 5.40 | | | | | | | | | 127.39 | | | | | | | 80 | | | |
| 81 | 13.20 | | | | | | | | | 182.13 | | | | | | | 81 | | | |
| 82 | 32.83 | 4.71 | | | | | | | | 2184.23 | | | | | | | 82 | | | |
| 83 | 11.41 | | | | | | | | | 301.31 | | | | | | | 83 | | | |
| 84 | 23.10 | 7.93 | | | | | | | | 83.17 | | | | | | | 84 | | | |
| 85 | 8.22 | | | | | | | | | 39.44 | | | | | | | 85 | | | |
| 86 | 1.30 | 1.90 | | | | | | | | 291.14 | | | | | | | 86 | | | |
| 87 | 17.56 | | | | | | | | | 6.78 | | | | | | | 87 | | | |
| 88 | 121.25 | 6 | | | | | | | | 1140.84 | | | | | | | 88 | | | |
| 89 | 219.22 | 15 | | | | | | | | 2.94 | | | | | | | 89 | | | |
| 90 | 114.18 | 71.18 | | | | | | | | 1087.01 | | | | | | | 90 | | | |
| 91 | 23.55 | | | | | | | | | 433.71 | | | | | | | 91 | | | |
| 92 | 29.86 | 24.80 | | | | | | | | 116.71 | | | | | | | 92 | | | |
| 93 | 219.78 | 15.20 | | | | | | | | 319.23 | | | | | | | 93 | | | |
| 94 | 10.88 | 6.10 | | | | | | | | 116.71 | | | | | | | 94 | | | |
| 95 | 34.12 | | | | | | | | | 44.04 | | | | | | | 95 | | | |
| 96 | 28.40 | | | | | | | | | 182.22 | | | | | | | 96 | | | |
| 97 | 1 | 7.05 | | | | | | | | 19.42 | | | | | | | 97 | | | |
| 98 | | | | | | | | | | 144.15 | | | | | | | 98 | | | |
| 99 | | | | | | | | | | 51.45 | | | | | | | 99 | | | |
| 100 | | | | | | | | | | 1.05 | | | | | | | 100 | | | |

Gründer: 1. Zähl, Hermann, Wöhlfahrt u. Th. und Wilhelm a. Hube. *Gemeiner beuden im 41. Mitglieder welche von der Ähnte Zählung übergetreten sind.
 gegeben wurden. *Geport zum Wasarbedietref Halle a. S. *Gemeiner beuden im 130 Mitglieder, welche von der Ähnte Wänden übergetreten sind.

Abrechnung der Hauptkasse vom 2. Quartal 1908.

| Einnahme: | |
|--|----------------------|
| An Bestand | 184 462,75 M. |
| Eintrittsgeldern | 1 204,— |
| Mitgliederbeiträgen | 76 738,11 |
| „Die Gewerkschaft“ | 245,04 |
| Protokolle | 88,— |
| Kalender | 2 053,90 |
| Mitgliedsbücher/unterlagen | 601,60 |
| Zinsen | 1 310,— |
| Sonstigen Einnahmen | 38,37 |
| Summa | 266 801,77 M. |
| Ausgabe: | |
| Für Streifenunterstützung | 10 060,83 M. |
| Gemahregelteilunterstützung | 1 290,47 |
| Rechtschutz | 1 032,86 |
| Arbeitslohnunterstützung | 971,— |
| Krankenunterstützung | 10 371,73 |
| Sterbeunterstützung | 5 750,— |
| Agitation und Lohnbewegungen: | |
| Durch die Gaubureaus | 16 685,50 M. |
| Durch das Hauptbureau | 1 644,44 |
| Summa | 18 329,94 |
| Teilnahme an Konferenzen und Kongressen | 381,10 |
| Beitrag an die Generalkommission | 910,12 |
| „Die Gewerkschaft“ | 11 478,23 |
| Unterrichtskurse und Bildungsmittel | 208,50 |
| Literatur | 227,15 |
| Inventar | 1 947,07 |
| persönliche Verwaltungskosten: | |
| Gehälter | 5 536,52 M. |
| Sitzungsgelder | 380,00 |
| Veränderungsbeiträge | 164,40 |
| Summa | 6 081,52 |
| sächliche Verwaltungskosten: | |
| Druckkosten | 1 060,20 M. |
| Büroausgaben | 434,65 |
| Materialien für die Filialen | 176,80 |
| Porto | 495,77 |
| Bürorente, Reinigung und Beleuchtung | 860,64 |
| Summa | 3 028,06 |
| Sonstige Ausgaben | 78,60 |
| Summa | 72 153,18 M. |
| Einnahme inkl. Bestand | 266 801,77 M. |
| Ausgabe | 72 153,18 |
| bleibt Bestand | 194 648,59 M. |
| Hiervon gelten 55 911,30 M. als Fonds für die Sterbeunterstützung. | |
| Berlin, den 4. September 1908. G. K. Mann, Hauptkassierer. | |
| Revidiert und für richtig befunden: | |
| Die Revisoren: | |
| Karl Schabel, Gustav Mehrwald. | |

Zusammenstellung

Über die Gesamteinnahme und -Ausgabe des Verbandes im 2. Quartal 1908.

| Einnahme: | |
|---------------------------------|----------------------|
| Einnahme der Filialen | 197 954,71 M. |
| Einnahme des Verbandsvorstandes | 188 793,11 |
| Summe | 386 747,82 M. |
| Ausgabe: | |
| Ausgabe der Filialen | 42 183,65 M. |
| Ausgabe des Verbandsvorstandes | 72 153,18 |
| Summe | 114 336,83 M. |
| Abchluss: | |
| Gesamteinnahme | 396 747,82 M. |
| Gesamtausgabe | 114 336,83 |
| bleibt ein Vermögen von | 272 410,99 M. |
| Davon in den Filialen | 77 762,40 M. |
| Davon in der Hauptkasse | 194 648,59 M. |

Brief aus Straßburg.

Zum „Sparen, sparen, sparen“ ist unser neuer sozialistischer Gemeinderat aufs Rathaus gewählt worden. Er soll die „sozialdemokratische Wirtschaft“ betätigen. Nun hängen aber für gewöhnlich die Ratsmitglieder keinen, wenn sie ihn nicht haben, und ebenso geht es unseren neuen Stadtvätern, die nach Verwirklichung des Rathauses mit immer schmerzlicherem Bewusstsein konstatieren müssen, daß von einer sozialdemokratischen Wirtschaft nichts zu entdecken ist. Also mit der Verwirklichung der „Wirtschaft“ ist es nichts. Bleibt noch das „Sparen“. Auch damit hatten die Herren bis jetzt wenig Glück, da sie die günstigste Gelegenheit zum Sparen, den Reiseempfang, nicht nur ver-

paßten, sondern entgegen ihrem Sparversprechen 40 000 M. dazu bewilligten, die sich mit ziemlicher Sicherheit auf 60 000 M. erhöhen werden, während bisher nur 6000 bis 10 000 M. für derartige Empfänge bewilligt wurden. Dagegen soll an der Arbeiterkassa gespart werden. Trotzdem seit Jahren nur soviel Arbeiter beschäftigt werden, als unumgänglich nötig sind, wurden neun Arbeiter vom Straßener Unterhalt außerhalb der Mauern, also von den Vororten, gekündigt. 20-25 Arbeiter von der Straßener Reinigung sollen ebenfalls entlassen werden. Der Nachdienst der Straßener Reinigung, d. h. die Asphaltwäcker, wurde von 18 auf 12 Mann reduziert. Daß unter diesen Betriebsbedingungen notgedrungen die öffentliche Keiligkeit und Gesundheit leiden müßte, kümmert die Stadtverwaltung augenscheinlich wenig. So wurde jetzt schon die Straßenreinigung in den Vororten an Verträgen eingeschränkt. An Sonntagen kommt sie vollständig in Regal. Die Straßenreinigung in den Vororten ist jetzt schon aufs äußerste eingeschränkt. So wird z. B. ein Bezirk von 13 Kilometern, früher von drei, jetzt von zwei Arbeitern gereinigt; ein anderer Bezirk von 47 Kilometern, früher von sechs, jetzt von vier Mann. Wie mangelhaft es in diesen Bezirken mit der Keiligkeit bestellt ist, kann man sich denken. Außerdem gibt es eine Anzahl Straßen und Wege in den Vororten, die wochenlang nicht gereinigt werden. Auch in der inneren Stadt gibt es noch Bezirke, deren Reinigung sehr zu wünschen übrig läßt. Und dabei sollen jetzt die Betriebe noch mehr eingeschränkt werden. Geht es so fort, dann wird die „wunderidiotische Stadt“ bald das Dreifache wieder sein, das es früher war. Nun wird angeführt, daß die Grundbesitzer der Vororte keine Gebühren für die Reinigung bezahlen, während diejenigen der Innenstadt zu solchen herangezogen werden. Die Arbeiter des Straßener Unterhalts sollen in Zukunft überhaupt keine Reinigungsarbeiten mehr machen, so daß ihre Zahl eingeschränkt werden kann. Werthwürdige Sozialpolitik! Also weil der Stadtrat es nicht fertig bringt, die Eigentümer gleichmäßig heranzuziehen, deshalb sollen Arbeiter aufs Blaue geworfen werden, weil angeblich keine Arbeit vorhanden ist. Dabei wird eine Reihe von Straßen und Wegen in nicht nur schlechtem, sondern miserablen Zustand. Natürlich konnten derartige Sparausbrüche, die die gesamte Arbeiterschaft aufs höchste demütigen, nicht ruhig hingenommen werden. Eine öffentliche Versammlung wurde einberufen, die außerordentlich stark besucht war und in welcher energisch gegen diese Maßnahmen protestiert wurde. Anerkennungswürdig waren auch eine Anzahl bürgerlicher Gemeinderäte erschienen, ebenso hatten sich sieben seiner nachträglich schriftlich entschuldigt und ihre Mitbisse gegen Ungerechtigkeiten in Aussicht gestellt. Mündlich und schriftlich versicherten verschiedene der Herren, daß es nicht der neue Gemeinderat sei, der die Entlassungen veranlasse. Stimmt das, so stellt sich das Ganze als eine vorläufige Sparaktion des Stadtbauamts heraus und ist zu hoffen, daß die Mängelungen und Entlassungen unterbleiben, nachdem der Bürgermeister die Untersuchung der Sache selbst in die Hand genommen hat. In bezug auf die Arbeiterbehandlung waren hier bisher leidliche Zustände vorhanden. Den Betriebsvorständen war vom früheren Decernenten für die meisten Arbeiterangelegenheiten, dem Polizeioffizier und jetzigen Bürgermeister Schwander, eine geordnete Behandlung der Arbeiter nahegelegt worden. Sein Nachfolger, Herr Polizeioffizier Leon, wandelte ebenfalls soweit in seinen Anstufen. Nun aber hat seit September 1907 keine Arbeiterausbildung mehr stattgefunden, die sich direkt mit Fragen des Arbeiterbaltungsbereichs beschäftigt hat. Seit Februar ist der Herr Polizeioffizier Leon krank, dessen Vertreter nur die allerdringlichsten Arbeiten erledigt, und vom Bürgermeisteramt gewinnt man den Eindruck, daß man auch dort in jenen Arbeiterangelegenheiten in letzter Zeit die Fingel auf dem Boden jähelien läßt. Mein Wunder, daß die Arbeiterbehandlung immer mehr zu wünschen übrig läßt. Bei der Straßenreinigung werden Arbeiter zu Vorarbeitern ernannt, vor denen die Arbeiter nicht die geringste moralische oder dienstliche Achtung haben können. Zwangsarbeiten, durch einen solchen Mann hervorgerufen, werden unterzucht, aber ohne weiteres erhält der Vorarbeiter recht, selbst wenn er offenkundige Lügen vorbringt. In einem Bezirk ist es so weit, daß die Arbeiter bereits mit Ängsten auf die Verlegung des Aufsehers denken, von denen sie wissen, daß sie straffrei bleiben. Die anzüglichen Äußerungen bekommt man zu hören. Beim Straßener Unterhalt wird der eine, vermutlich weil er nicht Verbandsmitglied ist, wenn er mehrmals beim Betriebsbesuch ertrampelt wird, mit einem Kerpel bedacht, während man den anderen bereits grundlos ganz eremplarisch bestraft. Im Schlaht ha us will der Polizeioffizier sein Mauthen an den Arbeitern kühlen. Er war wegen Unregelmäßigkeiten angeklagt, vor Gericht aber freigesprochen worden, weil ihm das Bewußtsein der Rechtsbedürftigkeit gefehlt hat. Nun werden die Leute benachteiligt. Der Betriebsbesuch wurde besser, teilweise unter Umgehung der Arbeitsordnung, viel später wie sonst eingeschaltet. Ein Teil der Arbeit im Mauthaus wurde früher von einem Tagelöhner vom Hof besorgt, der sich ein wenig danach einrichten konnte, daß er nicht gerade im Schnee den ersten Mann betrat. Jetzt müssen die Decker und Maschinenwärter schweißtreibend vom Meißel weg die Arbeit besorgen. Ob der eine oder andere eine Krankheit sich

zuzieht, an der er zeitweilig dahinzieht, oder mal einen Schlag erhält, daß er tot umfällt, danach wird nicht gefragt; die Arbeit muß gemacht werden, der Maschinenmeister will es so haben. . . In letzter Zeit lauden auch die „Christlichen“ hier auf. Es ist zwar schon bald zwei Jahre her, daß ein Gauleiter derselben hier sitzt, indes ist der gesunde Sinn unserer Kollegen für Arbeiter-zersplitterung wenig zugänglich. Seit der Adaffenburger Tagung ist ihm ein in Runden-Gladbach ausgebildeter Fertilarbeiter, seltener als „spiritus rector“ beigegeben worden, damit ja die Erfolge größere werden. Herr Krieffler, der christliche Dohlenmaurer, der durch unsere Tätigkeit, durch die Tätigkeit des „roten“ Verbandes, täglich 60 Pf. Lohnerböhung erhalten hat, macht den Zureiber. Als in Straßburg 1902 die aut christliche Stadtverwaltung 240 Mk. und 200 Mk. Lohn täglich bezahlte, als noch kein Feiertag bezahlt wurde, kein Krankenurlaub und Erholungsurlaub gewährt wurde, keine der sonstigen kleineren Vergünstigungen vorhanden waren, kurz und gut, als es den Straßburger städtischen Arbeitern unter einer christlichen Stadtverwaltung recht bezügl. schlecht ging, da kamen die „Christlichen“ nicht, um den Arbeitern zu helfen! Und als vom Jahre 1901 ab alle die oben genannten Verbesserungen Schritt für Schritt erkämpft werden mußten, da kamen die „Christlichen“ wieder nicht, weil man da schließlich arbeiten und Harbe hätte bekommen müssen. Wenn also unsere Kollegen auf die „Christlichen“ hatten warten müssen, wären sie noch lange in der Tinte. Jetzt aber, wo sich die städtischen Arbeiter aus eigener Kraft zu halbwegs annehmbaren Verhältnissen emporgearbeitet haben, jetzt kommen die Schindknappen der Arbeitgeber der Stadtverwaltung zu Hilfe, indem sie Arbeiter-zersplitterung treiben möchten. Arbeiter-zersplitterung treiben in demselben Moment, wo sich die Arbeiter selbst in schärferer Abwehrstellung gegenüber ungerechtfertigten Minderungen befindet. Besonders auf eingeführt haben sich die Herren nicht. Bei der Gemeinderatswahl traten sie in öffentlichen Versammlungen für die Ordnungsparteien ein und hielten dazu, daß ein rein bürgerlicher Gemeinderat gewählt würde, wo durch Arbeiter aufs Pfahler stößen. Und nach der Wahl spielt man sich als Arbeiterfreund auf und sucht städtischen Arbeitern Vorteile abzunehmen, um sie selbst wieder damit zu belampfen. Die Herren trauen den städtischen Arbeitern wirklich viel Dummheit zu. Wie dieselben in Wirklichkeit die Arbeiterinteressen vertreten, beweist der Umstand, daß Herr Viktor Sprieger, Vorpresident der städtischen Müllergesellen des christlichen Hilfs- und Transportarbeiterverbandes, seit 28. Juni Gemeinderat der Stadt Straßburg von des bürgerlichen Volks Gnaden, es nicht einmal für notwendig befunden hat, in der öffentlichen Versammlung zu erscheinen, um sich über die Minderungen und Entlassungen zu informieren. Was für jeder Kollege selbst seinen Vers über die Minderungsweise dieser Christen machen und dafür sorgen, daß ihnen kein unauflöslicher Molken aus Garn geht. . . In der „Gewerkschaftsstimme“ ist die Rede von einer „ziemlich zahlreichen“ Versammlung. Das mochten wir doch etwas näher erläutern. In der Versammlung waren 17 Personen, davon 7 Kollegen unseres Verbandes, zwei christliche Referenten, zwei Maurer vom christlichen Bauarbeiterverband und 6 Unorganisierte. Nach dem Referat, besser gesagt, nachdem der Referent sein Sprawlchen bezogen hatte, gingen unsere Kollegen ab, ebenso zwei Unorganisierte, die abhen mochten, was kommt. Hinter verschlossenen Türen wurden dann von den beiden Referenten und den christlichen Maurern die restlichen vier Unorganisierten so lange bearbeitet, bis sie sich aufschreiben ließen. Sie werden es wohl am anderen Tag auch noch bereit haben, daß sie zur Versammlung gingen. Das ist die „ziemlich zahlreiche“ besuchte Versammlung der Christlichen!

Zu einer machtvollen Demonstration gestaltete sich die auf den 20. August, abends 8 Uhr, im Lokal „zur Sonne“ einberufene öffentliche Versammlung, in welcher gegen die geplanten Arbeitsbeschränkungen Stellung genommen wurde. Über 400 städtische Arbeiter von den 600 V. städtischen hatten sich eingefunden, um gegen die oben genannten „Sparr“ Entlassungen zu protestieren. Auch eine Anzahl bürgerlicher Gemeinderäte hatten sich eingefunden, eine größere Anzahl hatte sich schriftlich entschuldigt und zur Unterstützung der Arbeiterwünsche bereit erklärt. Dagegen gelangte der „Arbeiter“ Gemeinderat, Bauereiarbeiter Streicher vom Zentrum, mit Absichten. Das Bureau bildeten die Kollegen Haub, Schwarz und Werner. Kollege Würker vertrat über: „Die Einschränkung der städtischen Arbeiter durch die Sparrpolitik des Gemeinderats“. Nachdem er die „Sparrpolitik“ eingehend gekennzeichnet, empfiehlt der Referent die nachstehende Resolution:

„Die heute, den 20. August, im Lokal „zur Sonne“ versammelten städtischen Arbeiter nehmen mit Beharrlichem Verstande von der Tatsache, daß in den letzten des Straßburger Stadts und der Straßburger Arbeiter mehr hundert Arbeiter gekündigt und weitere 20 Pf. noch entlassen werden sollen bezw. teilweise entlassen sind. Die Versammelten bedauern, daß die Stadtverwaltung so kurz nach der Wahl schon eine so wenig freundliche Haltung den städtischen Arbeitern gegenüber einnimmt, und ei-

klären, daß sie das Argument des Arbeitsmangels, das als Minderungsgrund angeführt wird, nicht als stichhaltig annehmen können, da genügend Arbeit vorhanden ist. Sie richten daher an den verehrlichen Gemeinderat und Bürgermeisteramt die Bitte, es wolle die Zurücknahme der Minderungen und die Weiterbeschäftigung der in Betracht kommenden Arbeiter veranlassen werden. Um auch eventuelle spätere Minderungen und Entlassungen wegen Arbeitsmangels möglichst zu vermeiden, richtet die Versammlung an die Stadtverwaltung die weitere Bitte, es möge eine spezielle Vermittlungsstelle für städtische Arbeiter eingerichtet werden, durch welche überschüssige Arbeiter eines Betriebs einem anderen vollbeschäftigten bezw. mit Hilfskräften arbeitenden Betrieb zugewiesen werden. Die Orts- und Gauleitung des Gemeindearbeiterverbandes wird beauftragt, der Stadtverwaltung diese Resolution gefälligst zu übermitteln und zugleich um die Weiterbehandlung der übrigen noch schwebenden Arbeiterangelegenheiten nachzusehen.“

Am der Diskussion beteiligten sich außer dem Genossen Peiroles auch einige bürgerliche Gemeinderäte, die erklärten, der neue Gemeinderat werde „mit Verständnis sich der Arbeiterinteressen annehmen“. Die Ansätze dazu sind aber wenig verheißungsvoll! Es darf es nicht wundernehmen, daß unsere Kollegen die vorstehende Resolution einstimmig annahmen.

Notizen für Gasarbeiter.

Sautfrantarbeiten der Gasarbeiter. Wenn auch unter den Schädigungen, die durch Mollengas hervorgerufen werden, Sautfrant keine Rolle spielen, so gibt es doch ganz charakteristische Krankheiten dieser Art, die mit der industriellen Verwertung der Mollie zusammenhängen. Soweit es sich um die Verbrennungsprodukte handelt, haben die in ihren Industrien Beschäftigten oft unter recht schweren Fällen zu leiden. Die Manninger z. B. unterliegen einer sehr unangenehmen Sautfrantaffektion, die durch den Rauch erzeugt wird. Auch die Leute, die mit der Herstellung von Zerk beschäftigt sind, werden an Händen und Armen von Sautfrant ergriffen, die ein ganz charakteristisches Krankheitsbild zeigen und recht leicht außerst bosartigen Charakter annehmen. Es entwickeln sich Abszesse unter der Haut, die in Gewebe böser Natur übergehen. Nicht selten wachsen sie in die Tiefe und gehen auf die Knochen über, die dann brüchig werden, so daß bisweilen Amputationen nötig sind. Auch bei jenen Stroharbeitern, die Feuertrocken- und Wappstapfen herstellen, kommen solche fressartige Bildungen vor. Es ist daher dringend nötig, durch entsprechende Schutzmaßregeln und Reinlichkeit die Verdringung mit den bedenklichen Produkten zu vermeiden.

Aus den Stadtparlamenten.

Augsburg. Die sozialdemokratischen Stadverordneten hatten bei den dortigen städtischen Körperchaften den Antrag eingebracht, man möge den Beschluß fassen, daß bei Vergütung von städtischen Arbeiten und Lieferungen nur solche Firmen berücksichtigt werden sollten, die ihren Arbeitern und Angestellten das Koalitionsrecht ohne jegliche Einschränkung gewährleisten. Zur Begründung dieses Antrages wurde auf die Koalitionsrechtskränkung der bayerischen Metallindustrie hingewiesen und zugleich wurde geltend gemacht, daß bereits die Gemeindefollegen in München und Nürnberg einen solchen Beschluß gefaßt hätten, weshalb es angebracht erscheine, daß auch Augsburg nicht zurückbleibe, wenn es gelte, die Konkurrenz aus dem Stadtsattel zu zwingen, das Koalitionsrecht zu respektieren. Ein solcher Antrag, der die Stadtfollegen zwingt, Harbe zu bekennen, mußte gerade in einer Stadt wie Augsburg den maßgebenden Personen unangenehm aufstoßen, weil Augsburg die Wiege der gelben Streikbrechervereine ist und weil dort die freien Gewerkschaften wenig Sympathie haben. Der Magistrat hat deshalb auch einstimmig den sozialdemokratischen Antrag abgelehnt. „Der Magistrat“, so heißt es in der offiziellen Rechtfertigung dieses Beschlusses, „steht auf dem Standpunkte völliger Koalitionsfreiheit für die Unternehmer wie für die Angestellten und Arbeiter, und will daher auch dieses durch das Gesetz gewährleistete Recht gewahrt wissen. Der Entschluß der Vorstandschaft des bayerischen Metallindustriellenverbandes bedeutet nun zweifellos eine Verletzung des Koalitionsrechts der Arbeitnehmer und ist deshalb und wegen der durch ihn verursachten Gefährdung des sozialen Friedens zwischen Arbeitgebern und Angestellten ein bedauerlicher Mißgriff, der vom Magistrat in aller Form verurteilt wird.“ Nach dieser platonischen Vorbehaltserklärung an das Koalitionsrecht, die sehr schön klingt, aber zu nichts verpflichtet, folgt die Begründung fort: „Obgleich kann nach der Magistrat zur Aufnahme der vom sozialdemokratischen Verein des Metallindustriellenverbandes Augsburger Metallarbeiter bezüglichen Bestimmung in die Vorschriften für die Vergütung gemeindlicher Arbeiten und Lieferungen nicht entschließen. Es kann nicht Aufgabe einer Stadtverwaltung sein, in der mit der Wahrung und Geltendmachung des Koalitionsrechts regimäßig, und so auch im vorerwähnten Falle, verbundenen wirtschaftlichen Kampf ge-“

Dies alles könnte in diesem Gemisbert werden, wenn nur die allgemeinen Vorschriften in Bezug auf hygienische Fürsorge beachtet würden. Manche Arbeiter glauben sich aber auch hervorzuheben, wenn sie sich nach oben hin „lieb stund“ machen. Einer fürchtet den andern, sehr zum Schaden aller Kollegen. Nicht durch Verrat und Schmarobertum verbessert man seine Lage, sondern dadurch, daß man bildet eine geschlossene Organisation zu schaffen. Die Vergünstigungen, die durch die Stadt bewilligt wurden, so die Feuererzeugzulagen, die Lohnerhöhung vom 1. April d. J., der Sommerurlaub usw., sind doch alle zum größten Teil auf das Konto des Verbandes der Gemeindefürsorge zu setzen. Jeder städtische Arbeiter sollte dies bedenken und sich unserem Verbandsangehörigen anschließen.

Vöbau Sachien. Die hiesigen städtischen Arbeiter müssen noch unter sehr rückständigen Arbeitsverhältnissen arbeiten. Nicht nur sind die Löhne niedrig, auch die Arbeitszeit ist noch eine Minderzahl! Nur die Feuerleute der Gasanstalt berechtigt noch die verdienstliche Minderzahl. Die Löhne betragen für die Schicht 3 Mk. für Feuerleute; für Hofarbeiter, Erdarbeiter usw. 26 Pf. pro Stunde. Die Arbeiter des Gasamtes erhalten 25 Pf. Bei der Dampfabfuhr werden ebenfalls 26 Pf. pro Stunde gezahlt. Die Behandlung der Arbeiter durch ihre Vorgesetzten ist auch nicht gerade als einwandfrei zu bezeichnen. Doch es ist schon so, wenn gesagt wird, jeder Arbeiter hat die Behandlung, die er verdient. Würden sich die Arbeiter organisieren, würde es auch in diesem Punkte bald anders werden. Die Gasarbeiter besonders sind angebracht, daß sie bei der vor kurzem erfolgten Lohnerhöhung vor dem waren die Löhne noch niedriger als oben angegeben übergegangen wurden. Jetzt schimpfen sie in allen Tonarten; aber die notwendigen Konsequenzen zu ziehen, das heißt der Organisation beizutreten, das halten sie nicht für notwendig. Sie werden es aber an eigenen Leiden spüren, daß, wenn sie sich nicht selbst rühren, es ihnen nicht besser ergehen wird. Die Erfolge, die die städtischen Arbeiter an demwärts mit Hilfe der Organisation erzielt haben, sollten ihnen zeigen, wie gut sich die Verbandsbeiträge verzinsen. Die Vobauer Kollegen möchten ja auch eine Verbesserung ihrer Verhältnisse, aber sie möchten keine Opfer bringen in Gestalt von Verbandsbeiträgen. Es ist jedoch in der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung einmal so, ohne Opfer keine Erfolge. Darum ermahnen wir an dieser Stelle die Vobauer Kollegen, sich zusammenzuschließen im Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter und mit seiner Hilfe tatkräftig an der Hebung der Lage der städtischen Arbeiter mitzubekämpfen.

Jittau. In unserer Mitgliederversammlung vom 28. August referierte Kollege Krechler Dresden über: „Die Lohn- und Arbeitsbedingungen der städtischen Arbeiter.“ An der Hand ausführlicher Statistiken konnte er den Kollegen zeigen, mit wie wenigen die städtischen Arbeiter auskommen müssen. Wir haben noch sehr viel zu tun, um die städtischen Betriebe zu Mutterbetrieben zu gestalten. Deshalb hat jeder die Pflicht, für weiteren Ausbau der Organisation zu wirken. Im zweiten Punkt: „Wie stellen wir uns zur Lohnfrage?“ wurde nach längerer Debatte beschlossen, die vorjährigen Petitionsforderungen erneut einzubringen, ferner die Gewährung von Sommerurlaub sowie Zahlung des Differenzbetrages zu beantragen. Jittau ist die reichste Stadt Sachsens, nicht aber leider in sozialer Beziehung an letzter Stelle. Da es an der Zeit, die Stadt auf ihre Pflichten in dieser Richtung aufmerksam zu machen, Kollege Krechler wurde mit der Ausarbeitung der Eingabe beauftragt. Zur Verschiedenen teilte Krechler zunächst mit, daß im Laufe des Monats September der Kollege Riedel, Berlin in einer Versammlung in Jittau sprechen werde. Gewünscht wurde, diese Versammlung möglichst freitags oder samstags, aber nicht sonntags abzuhalten. Aus dem Bericht des Kartelldelegierten sei hervorgehoben, daß das Gewerkschaftsblatt für diesen Winter eine Warmtabelle für Arbeitslose erarbeiten wird. Dazu wurde aus der Kartellliste ein Beitrag bewilligt.

Rundschau.

Der Arbeitslosenerwerbseigentwurf wird nach der Mitteilung eines jüdischen offiziellen Blattes einer durchgeführten Umarbeitung unterzogen. Die Anlehnung an die Vergütungsbedingungen gilt als aufgehoben, ebenso der Wahlmodus für die Arbeitervertreter. Festgehalten aber soll der Grundgedanke der beruflichen Absicherung werden, wenn auch den territorialen Verhältnissen mehr Rücksichtnahme als bisher gemacht werden sollen. Der Entwurf wird übrigens den Reichstag in der nächsten Session noch nicht beschäftigen.

Ein wichtiges Urteil wurde im Zivilprozessverfahren gegen den Magistrat zu Gartzburg gefällt. Ein Arbeiter, der schon einmal in Dienste des damaligen Magistrats stand, war entlassen worden, weil er sich weigerte, gelegentlich der Landtagswahl bei Anstellung der Wahllisten Helfer zu werden zu machen, ohne daß man ihm eine Vergütung dieser Überstunden in bestimmter Anzahl stellen konnte. Er glaubte nun so mehr Grund zur Weigerung zu haben, als er im Polizeibureau Anstellung gefunden hatte,

wo man mit der Anstellung der Listen direkt nichts zu tun hatte. Bei der Entlassung, die kurzerhand erfolgte, war ihm ins Zeugnis geschrieben worden: „Wegen beharrlicher Weigerung entlassen.“ Der Arbeiter verklagte nun den Magistrat zitiens auf Streichung der obigen Bemerkung im Zeugnis und zweitens auf Zahlung von 120 Mk. wegen Entlassung ohne vorherige Mündigung. In beiden Fällen trat das Gericht auf Seite des Magisters und urteilte den Magistrat zur Anstellung eines Zeugnisses unter Weglassung der obigen Bemerkung und zur Zahlung der 120 Mk.

Die „feindlichen Brüder“. In einer kurzen Notiz „Von Stufe zu Stufe“ hatten wir auf die merkwürdige Koalition derer um Dassel und den „Dirschen“ hingewiesen. Das hat nun den „Radikalen“ Dassel arg verschämmt und er schimpft wie ein Hirsjoch, ohne unsere Behauptung irgendwie widerlegen zu können. Daß Dassel bei seinem Geleise vor ohnmächtiger Wut vergriff, was Wahrheit ist, wollen wir ihm nicht zu hoch anrechnen. Wärdner erwidert uns, daß auch die „reue“ Nummer des „Arbeiterkampfblatt“ der Berliner Straßensänger -- das sich großspurig „Organ des Gewerksvereins der deutschen Gemeindefürsorge“ tituliert -- die „feindlichen Brüder“ in hohem Maße anzeigt. Wir lesen folgenden Versammlungsbericht: Münchenberg. Eine öffentliche Versammlung städtischer Arbeiter, eiderischen vom Ortsverein der städtischen Arbeiter und vom Süddeutschen Gemeindearbeiterverband, fand am 2. August im „Englischen Hof“ statt. Sie war recht gut besucht. Der Referent des Abends, Arbeitersekretär Sob, befasste sich im ersten Teil seiner Ausführungen mit der seitens des Magistrats betriebenen Behandlung unserer Eingaben vom 12. Juli d. J. Redner bezeichnete es als eine sozialpolitische Aufmaßigkeit, wenn man sich, wie es im Magistrat geschehen ist, auf den Standpunkt stellt, daß man sich mit derartigen Eingaben nicht befassen wolle, weil zwei Beamte mitunterzeichnet hätten. Ferner kritisierte er den Bericht der „allein richtiggebenden“ „Frankfurter Tagespost“, die über jene Magistratsitzung wahrheitswidrig berichtet habe. Im zweiten Teil seines Referates erstattete Sob Bericht über die Konferenz Dassels und seiner Person mit dem Oberbürgermeister Dr. v. Schub. Nachdem in der darauffolgenden Diskussion die Arbeitersekretäre Dassel und Varenholt noch gesprochen hätten, wurde die Abscheidung einer weiteren Eingabe, die von allen Versammlungsbesuchern unterzeichnet wurde, einstimmig beschlossen. Mit einem dreifachen Hoch auf die beiden Organisationen schloß alsdann der Vorsitzende die so imponant verlaufene Versammlung. -- Wir fragen: Wozu sich bei der Arbeiterzerstückelung in so viel Unkosten stützen? Wäre eine „bereinigte“ Opposition gegen unseren Verband nicht rationeller? Vielleicht, daß Dassel dann in jenen Reihen werden kann, was ihm bei uns verweigert blieb! An die Münchener Kollegen, denen es angeht, aber die Frage: Wie lange noch wollt Ihr Euch selbst hindern im Wege stehen bei der Erringung besserer Lohn- und Arbeitsverhältnisse?

Arbeiter und wöchentliche Lohnzahlung. In Obersachsen herrscht, wie in vielen anderen Berg- und Stüttenbezirken, als Regel noch die monatliche Lohnberechnung, der in der Zwischenzeit eine Abzugszahlung folgt; die Lohnzahlperioden sind also vierzehntägig. Nun ist in Obersachsen eine Bewegung im Gange, die wöchentliche Lohnung einzuführen; sie soll auch schon probeweise hier und da eingeführt sein, und die Unternehmer sollen sich damit allmählich befreunden. Zweifellos hat die wöchentliche Lohnzahlungsform für die Arbeiter wesentliche Vorteile vor der vierzehntägigen oder monatlichen Auszahlperiode, vor allem schon von dem Standpunkte der Wichtigkeit des Bargeldes an die Verbraucher der Lebensmittel. Wo die monatliche Auszahlung noch herrscht, da haben wir in der Regel auch den volkswirtschaftlichen Mangel des Vorgehens beim Arzamer. Sonderbar war nun, daß leithin die Nachricht durch verschiedene Blätter ging, wonach die Arbeiterchaft die wöchentliche Lohnung da, wo sie schon eingeführt sei, wieder abgeschafft sehen wolle. Die Sache war wirklich höchst sonderbar. Was aber steckte dahinter? In Nr. 12 der „Deutschen Arbeitgeberzeitung“, finden wir des Näheren Lösung. Es heißt da: „Die Mätter sind getäuscht worden. In Jahre fand zwar eine Versammlung statt, in der eine solche Stimmung zum Ausdruck kam, nur war es keine Arbeiterversammlung, sondern, wie ein sächsisches Blatt berichtet, eine Versammlung von Interessenten aus dem Gewerbebetriebe, die befürchteten, daß der Arbeiter bei der Wochenlohnung besser rechnen und weniger verbauenden wird, als wenn er nur zweimal im Monat eine größere Summe in die Hand bekommt. Die in das soziale Leben der Arbeiterbevölkerung in erheblichen tiefenschnürenden Änderung gewinnt im Gegenteil auch unter den Individuellen immer mehr Anhänger, und da auch die Arbeiterchaft immer dringender darum bittet, so dürfte die allgemeine Einführung der wöchentlichen Auszahlung im ober-sächsischen Industriebezirk nicht mehr allzulange auf sich warten lassen.“ Wir lernen hier also einen Teil der Gedanken von einer neuen, nicht gerade günstigen Seite kennen. Bei dem Vorgehen kann es so schon auf ihre Kosten. Sie werden ihre schlechten Karten los, schreiben dieselben auf an und hatten die armen Arbeiter so schon in der Hand. Nebenbei ließ sich noch beachtlich auf die hohen Montimmerere schimpfen, die den armen Arbeitern nicht börgen. Da kam die Wochenlohnung und die Arbeiter

konnten sich aus den Krallen des Vereinfachens befreien. Es war Gefahr vorhanden, daß die Arbeiter "besser rechnen lernen" und sich nicht mehr soviel nicht direkt nötige Waren anschaffen ließen, als wie es beim Vorgehen üblich ist. Der Gefahr mußte vorgebeugt werden; so suchten die Männer durch Durchführung der Zeitungen ein helles Bild zu geben. Es ist dies ein Beweis dafür, welche Dominanz für den Kulturfortschritt die einhändigen Männer sind, die, wie aus diesem Bildchen zu entnehmen ist, ihre Einkünfte zum Teil direkt auf die Unwissenheit und Hilflosigkeit der armen Monumenten zu begründen suchen. Die Menschengenossenschaften sind daher eine kulturfördernde Kraft, indem sie das Vorkäufchen betämpfen und den Monumenten dadurch allein schon in eminentem Maße nutzen. Daß aber nach wie vor auch seitens unserer Kollegen wöchentliche Lohnzahlung gefordert werden muß, wird durch diese Vorgänge wieder einmal bestätigt.

Das Schicksal der Krankenkassen. Eine Nachzeitung für die Betriebskrankenkassen ist in der Lage, nähere Mitteilungen über die in Aussicht stehende "Reform" zu machen. Verantwortlich ist eine umfassende Zentralisation durch Verdimelzung gleichartiger Massen. Für die Abgrenzung sind die berufsgenossenschaftlichen Bezirke als maßgebend ins Auge gefaßt. Zu der inneren Organisation sollen grundsätzlich Rechte und Pflichten der Unternehmer und Arbeiter gleich sein und die Beiträge von Unternehmern und Arbeitern "Achten Teilen getragen werden. Die Massenvorstände sollen einen "unparteiischen" Vorstehenden erhalten, der vom Kommunalverbande, das heißt, meist vom Kreisrat, zu bestellen ist, bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt und in der Regel die Geschäfte des Vorstandes wahrnimmt. Damit wären die Wünsche des Verbandes deutscher Industrieller, bei denen Verbmann-Hollweg zu Hause war, erfüllt. Das Reichsamt des Innern hat vor dem Vord. und Monistern kapituliert. Nach obigem Vorschlag wäre die Selbstverwaltung der Ortsklassen nicht nur beseitigt, die Krankenkassen selbst würden zu einer Versorgungsanstalt für Militäranwärter herabgedrückt werden. Herr v. Verbmann-Hollweg, der in dem Falle ein getreuer Fridolin des Großkapitals sein will, wird auch seinen besonderen Widerstand leisten, wenn es dem Koalitionsrecht an den Aragen gehen soll.

Ferdinand Lassalles Todestag war am 31. August. Lassalle setzte seine Hoffnung vornehmlich auf das allgemeine, gleiche Wahlrecht. Das haben wir zwar fürs Deutsche Reich, nicht aber für Preußen. Immerhin haben sich manche Zukunftshoffnungen Lassalles schon zu einem guten Teile erfüllt. Damit ist aber für die Arbeiterklasse der Erfolg noch nicht gesichert. Je näher wir dem Zeitpunkt kommen, da die Sozialdemokratie über die Mehrheit der Volksgenossen verfügt, desto mehr wird in den gemäßigten Kreisen die Reizung wachsen, den Massen das Wahlrecht zu kürzen, um sie an der Erlangung des ihnen gebührenden Einflusses auf die Gesetzgebung zu hindern. Je größer die Massenbewegte Anhängerenschaft der Sozialdemokratie wird, desto schwerer werden aber auch Attentate gegen das Wahlrecht der Massen durchführbar sein. Um sie zu hindern, gilt es, die Arbeiterklasse auch außerhalb des Parlaments als Machtfaktor zu konstituieren, an dem die feindseligen Gelüste der Gegner zerstoßen.

Der Konsum-, Bau- und Sparverein "Produktion" in Hamburg hat auch im ersten Halbjahr 1908 einen Fortgang seiner glänzenden Entwicklung zu verzeichnen. Zu 66 Verkaufsstellen, wovon 4 Schlachterläden, erzielte er einen Umsatz von rund 3.504.400 Mk., gegen 2.524.400 Mk. in der gleichen Zeit des Vorjahres, eine Steigerung um 980.000 Mk. oder 38,8 Prozent.

Leistung der Hauptkaffe.

Zum Monat August gingen folgende Gelder an Beiträgen ein: Für das 2. Quartal 1908: Chemnitz 674,40 Mk., Darmstadt 66,10 Mk., Düsseldorf 180,71 Mk., Frankfurt a. M. 6, Grünberg i. Schl. 4,5 Mk., Hamburg 702,41 Mk., Heilbronn 40,98 Mk., Konstanz 15,32 Mk., Minden i. W. 38,33 Mk., Mosburg 145,66 Mk., Mühlentand 100, - Mk., Nürnberg 514,98 Mk., Sonneberg i. Th. 12,31 Mk., Stuttgart 546,67 Mk.

Für das 3. Quartal 1908: Breslau 30, - Mk., Cöln a. Rh. 300, - Mk., Leipzig 1000, - Mk., Mainz 450, - Mk., Mannheim 800, - Mk., München 1000, - Mk., Zittau 100, - Mk.

Für Kalender: Darmstadt 2,50 Mk., Düsseldorf 5,50 Mk.

Für Mitgliedsbücherfütterale: Cöln a. Rh. 3, - Mk., Düsseldorf 2,70 Mk.

Für Inserate: Hamburg 9,70 Mk., Rechtsanwalt Christlieb 8,60 Mk.

Ferner gingen ein: Zurückgezahlte Streifenunterstützung Ehrh., Cöln a. Rh. 6, - Mk., Verbandsdristen 3, - Mk., Abonnementsgelder 6, - Mk.

Verlag: Zu Verteilung des Verbandes der Gewerkschaften und Staatsanwalter G. Hermann. Verantwortlicher Redakteur: G. Zillmer. Besondere Druckerei: W. Zillmer, Besondere Druckerei: W. Zillmer, Besondere Druckerei: W. Zillmer, Besondere Druckerei: W. Zillmer.

Von Einzelmitgliedern:

| | | | | | |
|------------|----------|------------|----------|----------------------------|----------|
| Nr. 30 155 | 4,90 Mk. | Nr. 31 950 | 2, - Mk. | Nr. 37 424 | 0,70 Mk. |
| " 30 162 | 1, - " | " 31 964 | 4,90 " | " 37 425 | 1,75 " |
| " 30 175 | 1, - " | " 31 985 | 3,50 " | " 37 426 | 1,75 " |
| " 30 178 | 4,55 " | " 31 989 | 4,55 " | " 37 427 | 1,40 " |
| " 30 170 | 4,20 " | " 31 996 | 4,20 " | " 37 428 | 0,50 " |
| " 30 184 | 3,50 " | " 34 191 | 4,20 " | " 37 429 | 0,50 " |
| " 30 190 | 3,50 " | " 34 192 | 2,50 " | " 37 430 | 0,50 " |
| " 30 191 | 4,55 " | " 34 196 | 3, - " | " 37 431 | 0,50 " |
| " 30 198 | 9,45 " | " 34 197 | 4,90 " | " 37 433 | 1,40 " |
| " 30 199 | 2,75 " | " 34 201 | 3,50 " | " 37 436 | 1,40 " |
| " 31 709 | 4,90 " | " 34 207 | 3, - " | " 37 438 | 1,05 " |
| " 31 717 | 3,25 " | " 34 232 | 2,80 " | " 37 439 | 1,05 " |
| " 31 719 | 5, - " | " 34 233 | 4,90 " | " 37 463 | 5,40 " |
| " 31 720 | 6,50 " | " 34 235 | 3,25 " | " 39 454 | 8,50 " |
| " 31 721 | 5, - " | " 34 237 | 4,55 " | " 39 455 | 5,05 " |
| " 31 722 | 3,25 " | " 34 241 | 3, - " | " 39 456 | 5,05 " |
| " 31 725 | 7, - " | " 34 258 | 4,55 " | " 39 457 | 5,05 " |
| " 31 728 | 9,10 " | " 34 268 | 3,50 " | " 39 458 | 7,85 " |
| " 31 733 | 3,50 " | " 34 264 | 4,90 " | " 39 459 | 5,05 " |
| " 31 744 | 3,50 " | " 34 272 | 2, - " | " 39 461 | 5,05 " |
| " 31 751 | 1,40 " | " 34 276 | 3,25 " | " 39 462 | 5,05 " |
| " 31 758 | 4,90 " | " 34 287 | 3,50 " | " 39 463 | 3,50 " |
| " 31 763 | 5, - " | " 34 288 | 4,90 " | " 39 464 | 5,05 " |
| " 31 770 | 4,55 " | " 34 291 | 4,90 " | " 39 465 | 5,05 " |
| " 31 773 | 3,50 " | " 34 292 | 4,55 " | " 39 466 | 7, - " |
| " 31 782 | 6,80 " | " 34 300 | 4,55 " | " 39 467 | 0,85 " |
| " 31 783 | 6,30 " | " 37 418 | 1,40 " | " 39 468 | 3,50 " |
| " 31 786 | 3,50 " | " 37 419 | 1,40 " | " 39 469 | 5,05 " |
| " 31 788 | 4,55 " | " 37 421 | 1,40 " | " 39 470 | 5,05 " |
| " 31 798 | 6, - " | " 37 422 | 1,40 " | " 39 471 | 5,05 " |
| | | | | Marburg | 1,50 " |
| | | | | Zusammen 336,45 Mk. | |

G. Hermann, Hauptkassierer.

Briefkasten.

Z. Heilbronn. Wenn ich Dein zweites Caput vor meiner Abreise gesehen hätte, wäre ich - Deinem frommen Wunsch gemäß - mindestens von der Zugspitze gepuzelt, nun ist es jedoch glücklich "verdan". Nimm in Zukunft aber wenigstens Finte, damit Dich außer dem Redaktionsstich nicht auch noch der Stuch der Zeiter im Grabe verfolgt! Seiten Gruß!

Totenliste des Verbandes.

Heinrich Heinke, Hamburg

† 18. August 1908 im Alter von 47 Jahren.

Ghre seinem Andenken!

:: :: Filiale Dresden. :: ::

Sonabend, den 27. September 1908, abends 1/2 9 Uhr, im großen Saale des „Volkshauses“:

Gr. öffentliche Versammlung

:: :: für alle städtischen Arbeiter Dresdens. :: ::

Tagesordnung:

1. Die Arbeiterpolitik in den deutschen Stadtgemeinden. Referent: Kollege E. Riedel, Berlin.
 2. Bericht über den Stand der Arbeiterbewegung und Stellungnahme zur Reichsregierung von Winterarbeit.
 3. Gewerkschaftliche Angelegenheiten. Kollegen! Die Tagesordnung ist äußerst wichtig und reichhaltig. **Zorn deshalb für einen glänzenden Besuch der Versammlung.**
- Der Filialvorstand.

..... Gaubureau Magdeburg.

Vom 7. September bis einschließlich 17. Oktober ist das Bureau nur von 6 bis 7 Uhr abends geöffnet.

Die Ortsverwaltung.